

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Ersteinst wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Jäghern.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rößstraße 16 b.
Telephonruf: Nr. 3892.

Inserate für die sechsgespaltene Kolonelle oder deren Raum
3 Mark; bei Wiederholungen Rabatt.
Stellenvermittlungen pro Zeile netto 1 Mark.

In einer Aufl. von **233500** Exemplaren
erscheint diese Ztg.

Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

(Gültig vom 1. Juli 1905 ab).

Namen, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1. Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Metallarbeiter-Verband“ und hat ihren Sitz in Stuttgart.
Sie erstreckt sich über das Zollgebiet des Deutschen Reiches und hat den Zweck, die Ehre sowie die materiellen und geistigen Interessen der Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.
§ 2. Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Klassenverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch
a) Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge;
b) Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, von Umzugskosten, Gemahregelten, und Streikunterstützung und Sterbegeld;
c) Unterstützung der Mitglieder in außerordentlichen Notfällen, sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist;
d) freien Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, in solchen, in welchen die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsangelegenheiten ergeben;
e) Pflege der Berufstätigkeit;
f) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens;
g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Beitritt, Austritt und Ausschluss.

§ 3. Dem Verband können alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und Berufs beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.
Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeiter und solchen Personen, die nicht mehr als Arbeiter in der Metallindustrie tätig sind, den Beitritt gestatten.
Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung im Mitgliedsbuch. Beitrittserklärungen von Arbeitern und Arbeiterinnen außerhalb des Bereiches eines örtlichen Verwaltungsbezirkes sind bei der nächstliegenden Verwaltungsstelle oder beim Vorstand zu machen. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.
Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verbandsfunktionäre vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.
Vom Vorstand ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Vorstandes wieder beitreten.
Sämtliche Wiederaufnahmen sind Neuaufnahmen gleich zu achten und gelten hierfür die Bestimmungen des § 4 des Statuts.
Die Mitgliedschaft erlischt:
a) wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der achten Woche unter Vorlegung seines Mitgliedsbuches und Angabe der Gründe Stundung beantragt und erhalten hat;
b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei dem Vorstand oder den örtlichen Verbandsfunktionären;
c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluss des Vorstandes auf Grund des in § 27 festgesetzten Verfahrens. Er darf nur erfolgen, wenn sich das Mitglied:
a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu Schulden kommen lässt;
b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten;
c) sich der in § 27 Abs. 1 a vorgesehene Untersuchungskommission nicht stellt oder sich auf die in § 27 Abs. 1 b vorgeschriebene Aufforderung hin nicht rechtfertigt.

Aufbringung der Mittel.

§ 4. Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50, für weibliche 20 Pf., der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder 50, für weibliche 20 Pf. In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden und sind solche Anordnungen für alle Mitglieder verbindlich.
Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu liegende Marken quittiert.
Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben kann jede Verwaltungsstelle mit Genehmigung des Vorstandes Extrabeiträge erheben. Nichtzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Reisegeld und Umzugsunterstützung.

§ 5. Arbeitslose Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten bei Arbeitslosigkeit auf der Reise oder beim Aufenthaltswechsel durch Stellenveränderung Reisegeld oder einen Beitrag zu den Überfiedlungskosten. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Überfiedlungskosten. Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach Vollendung des 17. Lebensjahres oder vier Wochen nach vollendeter Zugehör zum Verband beitreten, können nach zehnjähriger Mitgliedschaftsdauer Reisegeld erhalten.
Werden Mitglieder durch Ansperrung, Maßregelung u. s. w. arbeitslos, so kann ihnen mit Genehmigung des Vorstandes Reisegeld oder Umzugsunterstützung, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, gewährt werden.
Mitglieder der ausländischen Metallarbeiterorganisationen, die mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband in Vertragsverhältnis stehen, erhalten Reisegeld, Erwerbslosenunterstützung oder einen Beitrag zu den Überfiedlungskosten, wenn sie ihrer Organisation

mindestens ein Jahr angehören, für diese Zeit ihre Wochenbeiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben.

Der Beitrag zu den Überfiedlungskosten beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk.

Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von
52 Wochen 60 Mk. für männl., 20 Mk. für weibl. Mitglieder
104 " 55 " " " 25 " " " "
156 " 60 " " " 30 " " " "
208 " 65 " " " 35 " " " "
260 " 70 " " " 40 " " " "

§ 6. Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausbezahlt und beträgt pro Tag 1 Mark. Das betreffende Mitglied hat jedoch nur dann darauf Anspruch, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von circa 5 Meilen (25 km) zurückgelegt hat. In einem Orte darf jedoch nicht über 8 Mk. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem letzten Orte ein Zahlort liegt. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperrung das Reisegeld verweigert werden.

Reisende Mitglieder, die sich wegen des Umschauens nach Arbeit länger an einem Zahlort aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag 1 Mk. erhalten und zwar in Orten von
über 5—100000 Einwohnern für 1 Tag = 1 Mk. mehr
100—200000 " " 2 Tage = 2 " "
200—500000 " " 3 " = 3 " "
500000 " " 4 " = 4 " "

Die Aufenthaltsunterstützung wird an demselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt. Mitgliedern, die die Eisenbahn benutzen, um rechtzeitig in eine ihnen angebotene Arbeitsstelle in einem nicht gesperrten Vertriebsbezirk zu kommen, wird, wenn sie das nachweisen, auf ihr Verlangen Reisegeld in Höhe der Kosten der Fahrt der dritten Wagenklasse gewöhnlicher Personenzüge, auf keinen Fall aber mehr als die ihnen zustehende Jahressumme, gewährt. In besonderen Fällen kann diese Unterstützung auch bei Beginn der Reise gegen Abgabe des Mitgliedsbuches und der Reisescheine im voraus zur Auszahlung gelangen. Voraussetzung für Zahlung der Eisenbahnkosten für solche Reisen ist, daß der künftige Arbeitsort sich vom bisherigen in einer Entfernung von mindestens 25 Kilometern befindet. Bei Reisen ins Ausland werden die Eisenbahnkosten nur bis zur Landesgrenze und nur, wenn diese 25 Kilometer vom Orte der Abreise entfernt ist, bezahlt.

Rückständige Beiträge, jedoch nicht über 8 Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen.

Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes innerhalb des Zollgebietes des Deutschen Reiches den in § 5 festgesetzten Beitrag zu den Überfiedlungskosten. Voraussetzung hierbei ist, daß das Mitglied nachweislich auswärtig Arbeit erhalten hat und die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort, oder bei Übersiedlung nach dem Ausland des bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt. Jedoch werden Übersiedlungskosten nur für ein Mitglied eines Haushaltes bezahlt.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 7. Mitglieder, die mindestens 52 Wochen ununterbrochen dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, haben bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Ortsunterstützung.

Die Ortsunterstützung wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männl. Mitglieder pro Tag	für weibl. Mitglieder pro Tag
52 Wochen	1,00 Mk.	50 Pf.
104 " "	1,20 " "	58 " "
156 " "	1,35 " "	67 " "
208 " "	1,50 " "	75 " "
260 " "	1,70 " "	83 " "

Die Gesamtsumme der in einem Jahre (52 aufeinanderfolgenden Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa erhobenen Reisegeldes oder der etwa erhobenen Umzugsunterstützung bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männl. Mitglieder	für weibl. Mitglieder
52 Wochen	120 Mk.	60 Mk.
104 " "	140 " "	70 " "
156 " "	160 " "	80 " "
208 " "	180 " "	90 " "
260 " "	200 " "	100 " "

nicht übersteigen, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstag 52 Wochen zurückgerechnet die Jahressumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Die Auszahlung der Ortsunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsfunktionäre nach den Anordnungen des Vorstandes. An Erwerbsunfähige kann bei Krankenhausbehandlung die Auszahlung der ihnen zustehenden Ortsunterstützung auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

Der Ortsunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
- b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, als auch der auf Grund desselben erlassenen Kontrollmaßnahmen;
- c) wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit noch mit den Beiträgen über acht Wochen im Rückstand ist, kann die Unterstüzungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden.

§ 8. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Ortsunterstützung Anspruch erhebende Mitglied dem örtlichen Verbandsfunktionär davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind, sowie der ihn an der Abreise hindernden Gründe Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung.

Für den Beginn der Ortsunterstützung sind die Bestimmungen des § 7 maßgebend.

Der Anspruch auf Ortsunterstützung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, für welche Ortsunterstützung nicht bezahlt wird. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Ortsunterstützung in Wegfall.

Ortsunterstützung darf nur an dem Orte, wo das Mitglied arbeitslos geworden ist, ausbezahlt werden. Jedoch kann auf Antrag das arbeitslose Mitglied der Verwaltungsstelle (Geschäftsstelle) eines andern Ortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Eine Überweisung eines arbeitslosen Mitglieds kann nur im vorherigen Einverständnis der Verwaltungsstelle, der das Mitglied überwiesen werden soll, erfolgen, und ist in jedem Falle von der betreffenden Verwaltung oder dem Verbandsfunktionär die Zustimmung zur beabsichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um ein Mitglied handelt, dem an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist, und wenn dies der Ortsverwaltung oder dem Verbandsfunktionär des betreffenden Ortes nachgewiesen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Zugereiste nachträglich als Überwiesene angenommen und behandelt werden. Vom Militär Entlassene können jedoch bei jeder beliebigen Verwaltungsstelle Ortsunterstützung beziehen, soweit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.

Legt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als sechs Arbeitswochen, so kann Ortsunterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit an bezahlt werden, daselbe gilt bei militärischen Dienstleistungen.

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Verbandsfunktionären zu melden, oder sich in eine von ihnen aufgelegte Kontrollliste einzutragen. Die Tagesstunde und den Ort hierzu bestimmen die Verbandsfunktionäre und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine u. s. w.) gewährt werden.

Das zeitweise Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit, und kann dem davon Betroffenen während derselben Ortsunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussehen länger als sechs Arbeitstage dauert. In diesem Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstüzung, wenn es sich am ersten Tage des Aussehens mit der Arbeit an regelmäßig zur Kontrolle meldet.

Jedes bei Erwerbsunfähigkeit auf Ortsunterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einreichung seines Mitgliedsbuches dem Verbandsfunktionär zu melden und sobald wie möglich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstüzung, durch ärztliche Zeugnisse oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Bei späterer Meldung wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit drei Tage vor der erfolgten Meldung angenommen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Verhinderung durch vollständige Hilflosigkeit zulässig. Für den Beginn der Unterstüzung sind die Bestimmungen des § 7 maßgebend.

Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seines Unterstüzungsbetrags mindestens den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Ortsunterstützung nicht geleistet. Halbe Tage kommen nicht zur Auszahlung.

Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Ortsunterstützung, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Arbeitslosigkeit anschließt. Daselbe gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzt das Ausgehen gestattet ist, haben die hierfür festgesetzte Zeit den Ortsverwaltungen oder den Verbandsfunktionären mitzuteilen und sich der von diesen festgesetzten Kontrolle pünktlich zu unterziehen. Die Kontrolle der übrigen erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre oder eigens dazu bestimmte Kontrolloren nach den Weisungen des Vorstandes.

Bezüglich der Einweisung erwerbsunfähiger Mitglieder in eine Heilanstalt gelten im allgemeinen die Anordnungen der gesetzlichen Krankenkassen. Bei erwerbsunfähigen Mitgliedern, die solchen Kassen nicht angehören und durch ihr Verhalten den Verdacht der beabsichtigten Kontrollentziehung oder Erschwerung des Heilverfahrens rechtfertigen, kann auf Beschluss der Ortsverwaltungen oder der Verbandsfunktionäre der Bezug der Ortsunterstützung von der Behandlung in einer Heilanstalt abhängig gemacht werden.

Anspruch auf Ortsunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Überweisungen nach einem andern Orte können nur stattfinden, wenn am andern Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitglieds gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Behandlung liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.

Bei auf der Reise befindlichen Mitgliedern, die erwerbsunfähig nach einem Orte reisen oder während ihres Aufenthaltes an einem solchen erwerbsunfähig werden, gilt die Meldung der Erwerbsunfähigkeit als Anmeldung.

Zufrechnung der Unterstüzung.

§ 9. Das Reisegeld, die Beihilfe zu den Überfiedlungskosten sowie die Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstag 52 Wochen zurückgerechnet die Jahressumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Sterbegeld.

§ 10. Im Sterbefall eines Mitglieds wird seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt. Dieses beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt mit jedem Jahre

der Mitgliedschaftsdauer um je 5 Mt. bis zum Höchstbetrag von 100 Mt.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch die Verbandsfunktionäre nach Einfindung des Mitgliedsbuches und des Nachweises über den erfolgten Tod des Mitglieds.

Gemäßregeltenunterstützung.

§ 11. Wird ein Mitglied infolge Eintritts für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandsaktivität arbeitslos, so steht ihm, sofern es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der darauffolgenden Arbeitslosigkeit Gemäßregeltenunterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen zu, sofern die Maßregelung vom Vorstand anerkannt ist. Die Höhe derselben beträgt für das männliche verheiratete Mitglied 14 Mt. pro Woche

lebige	12
weibliche	7

Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mt., jedoch nicht mehr als 5 Mt. pro Woche.

Dasselbe gilt auch für die weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind, und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

Bei geringerer als 26 wöchiger Mitgliedschaftsdauer dürfen mit Genehmigung des Vorstandes Mitglieder nur dann Gemäßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt werden. Die in diesem Falle zu gewährenden Unterstützung darf hinsichtlich Höhe und Bezugszeit den niedrigsten Satz für Reisegeld oder Ortsunterstützung nicht übersteigen.

Unterstützung bei außerordentlichen Vorfällen.

§ 12. Unterstützungen nach § 2c können nur mit Genehmigung des Vorstandes an solche Mitglieder gewährt werden, die — sofern es sich nicht um Maßregelungen, Aussperrungen u. f. m. handelt — mindestens 62 Wochen dem Verband angehört und ihre Beiträge für diese Zeit bezahlt haben. Die Höhe dieser Unterstützungen hat der Vorstand zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist von den Ortsverwaltungen eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung mit dem Mitgliedsbuch beizufügen.

Hat eine Verwaltungsstelle oder Einzelmitgliedschaft über 3000 Mitglieder, so ist diese Genehmigung nicht erforderlich, soweit vereinbarte Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Rechtsschutz.

§ 10. Wird bei einer örtlichen Verwaltungsstelle unentgeltlich Rechtsschutz nachgesucht, so ist vom örtlichen Verbandsfunktionär unter Einfindung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheit sowie der die Streitfragen begleitenden Umstände ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Etwaige Gerichtsakten oder sonstige zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes. Bei Verwaltungsstellen oder Einzelmitgliedschaften von mehr als 3000 Mitgliedern ist die Genehmigung des Rechtsschutzes vom Vorstand nicht erforderlich, jedoch sind sie zur fortlaufenden Berichterstattung über den Rechtstreit an den Vorstand verpflichtet.

Wird ein Prozeß ohne Vorwissen der betreffenden Ortsverwaltung eingeleitet oder ohne Zustimmung des Vorstandes über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat einerseits das betreffende Mitglied, andererseits die betreffende Ortsverwaltung die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Rechtsschutz kann mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anlagen, wo keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden, jedoch gilt dieses nicht für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden.

Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

Wird ein in einen Strafprozeß verwickeltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich geschädigt, so kann es, sofern der Prozeß aus seiner Verbandsaktivität herrührt, nach dreimonatlicher Mitgliedschaft mit Genehmigung des Vorstandes Unterstützung erhalten. Diesbezüglichen Anträgen ist von den Ortsverwaltungen (Verbandsfunktionären) eine Schilderung des Sachverhaltes, der Familienverhältnisse, sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klärung dienende Gerichtsakten sind, wenn möglich, ebenfalls beizufügen.

Rechtsansprüche gegen den Verband.

§ 14. Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleistete Unterstützungen sind freiwillig, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerrecht auf dieselben zu.

Etwaige von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern aus dem Verbandsstatut oder den Beschlüssen der Verbandsversammlungen gefolgerte Rechtsansprüche an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandsinstanzen. (§ 28.)

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Hochbeitrag ist mit Beginn der Woche zu zahlen und im voraus zu bezahlen. Beitragsbefreiung kann nur auf Antrag bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen auf einen vor Ablauf der ersten Restwoche bei den örtlichen Verbandsfunktionären eingereichten Antrag des betreffenden Mitglieds von den örtlichen Verbandsfunktionären gewährt werden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die nachweislich an der rechtzeitigen Zahlung verweigert waren. Die Karenzzeit wird durch die Beitragsbefreiung für die Dauer derselben unterbrochen. Mitglieder, die Unterhaltungen aus Verbandsmitteln beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sein.

An Stelle der Beitragsbefreiung kann auch Einzahlung der Beitragszahlung eintreten, für die jedoch nicht mehr als 13 Wochen betragen; auch wird dann die Karenzzeit für die Dauer derselben unterbrochen.

Nach nicht bezugsberechtigten oder ausgesperrten Mitgliedern, die sich auf der Wanderschaft befinden, können sich in ihr Mitgliedsbuch in den von ihnen durchreisenden Verwaltungsstellen beitragsfreie Karten lassen lassen.

Als ausgedient gelten Mitglieder, die zum Militärstand eingezogen oder inhaftiert sind, die eine Schule besuchen und während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen, die infolge Berufswechsels einer anderen Organisation angehören müssen, die sich ins Ausland begeben und dort keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband anzugehören. Diese Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis treten, wenn sie sich vor ihrem Eintritt zum Militär, dem Beginn des Studiums, dem Abtritt zu einem Berufe oder der Abreise in das Ausland abwaschungsmäßig abgemeldet und ihre Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt haben und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung, der Abolvierung ihres Studiums oder der Rückkehr in ihren alten Beruf oder nach Deutschland bei dem Vorstand oder einer örtlichen Verwaltung melden.

Die aus dem Ausland zurückkehrenden Mitglieder, die dort einer Organisation angehört haben, die ähnliche Bestimmungen ver-

folgt wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie während der Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland dieser Organisation angehört haben. Die Zeit der Zugehörigkeit zu der ausländischen Organisation kommt in Anrechnung.

Witglieder, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft dauern invalide werden, haben 10 Mt. Beitrag zu leisten. Sie bekommen dafür das Verbandsorgan, Rechtsschutz in der sozialpolitischen Gesetzgebung, Umzugskosten und Sterbegeld. Tritt die Invalidität durch unvorhergesehene Fälle ein (Krankheit oder Unfall), so fällt die Karenzzeit von fünf Jahren weg.

Verwaltung des Verbandes.

§ 16. Die Verwaltung des Vorstandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

Er vertritt den Verband nach innen und außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß für beschließliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterschriften eines der beiden Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs.

Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen, sowie alle statutengemäßen Beschlüsse zu vollziehen, Bestimmungen zu treffen über Einberufung der Generalversammlung, über Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Allmonatlich ist eine Revision der Hauptkasse jeweils von drei Beisitzern des Hauptvorstandes vorzunehmen und haben diese darüber an den Ausschuß Bericht zu erstatten.

Ausschuß.

§ 17. Zur Überwachung des Vorstandes wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gebildet. Derselbe darf sich nicht am Sitz des Verbandes befinden.

Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, die ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

Er prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär des Vorstandes, sowie der Vorsitzende und Stellvertreter des Ausschusses und die Redakteure des Verbandsorgans werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Majorität auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Die Beisitzer des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an dem der Verband seinen Sitz hat.

Bei der Wahl der Beisitzer soll auf die verschiedenen Branchen der Metallindustrie möglichst Rücksicht genommen werden.

Die Beisitzer des Ausschusses werden von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an dem der Ausschuß seinen Sitz hat.

Tritt für ein durch die Generalversammlung zu besetzendes Amt eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Vorstand nebst dem Ausschuß.

Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen, mit ihm in Prozeß gerieten oder sich Unredlichkeiten gegen ihn schuldig machen, durch Beschluß eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstandes- und Ausschußmitglieder ihres Amtes entsetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen kein weiteres Amt im Verband bekleiden.

Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Körperschaften selbst.

Bezirksenteilung.

§ 19. Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Verbandsbestrebungen sowie zur Regelung der Agitation bildet der Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes folgende elf Bezirke:

Erster Bezirk: Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, von der Provinz Brandenburg die Kreise Angermünde und Prenzlau des Regierungsbezirkes Potsdam, Kreise Arnswalde, Friedeberg, Königsberg i. d. Neumark, Landsberg a. d. Warthe und Soldin des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O. und die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Zweiter Bezirk: Provinz Schlesien und von der Provinz Brandenburg die Kreise Sorau und Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. O.

Dritter Bezirk: Von der Provinz Brandenburg die Kreise Guben, Kalau, Rottbus, Kroppen, Sebus, Luckau, Lübben, Ost- und Westhavelland, Sorau und Spremberg des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. O., die Kreise Bestow-Sorow, Fritztal-Ludowalder, Nieder- und Oberharz, Ost- und Westhavelland, Ost- und Westpreignitz, Huppin, Zelow, Templin und Zauch-Belzig des Regierungsbezirkes Potsdam, und von der Provinz Sachsen die Kreise Liebenwerda und Wittenberg des Regierungsbezirkes Merseburg.

Vierter Bezirk: Königreich Sachsen und von der Provinz Sachsen die Kreise Delitzsch und Lützen des Regierungsbezirkes Merseburg, den Distrikt des Herzogtums Sachsen-Altenburg und Kreis ältere Linie.

Fünfter Bezirk: Provinz Sachsen ohne die Kreise Delitzsch, Lützen und Liebenwerda des Regierungsbezirkes Merseburg, Herzogtum Anhalt, Braunschweig, Koburg-Gotha, Meiningen, Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Kreis jüngere Linie, Kreis von Sachsen-Altenburg, Fürstentum Schaumburg-Lippe und Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim der Provinz Hannover.

Sechster Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Lüneburg, Verden und vom Regierungsbezirk Ostpreußen der Kreis Rastenburg, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, die freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck.

Siebter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln, Provinz Westfalen, von der Provinz Hannover der Stadt- und Landkreis Osnabrück des Regierungsbezirkes Osnabrück und das Fürstentum Lippe-Deinold.

Achter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Großherzogtum Hessen ohne den Kreis Borns, die Provinz Hessen-Nassau, die Fürstentümer Birkenfeld und Waldeck, von Lothringen die Kreise Colmar, Diedenhofen, Forbach, Metz und von der Rheinprovinz der Industriebezirk St. Jübert im Bezirksamt Zweibrücken, Großherzogtum Luxemburg.

Neunter Bezirk: Königreich Württemberg und von Bayern die Rheinprovinz ohne St. Jübert, Großherzogtum Baden, den Kreis Borns des Großherzogtums Hessen, die Reichslande Elz-Lothringen ohne die Kreise Colmar, Diedenhofen, Forbach, Metz und der preussische Regierungsbezirk Hohenollern-Sigmaringen.

Zehnter Bezirk: Königreich Bayern rechts des Rheins.

Elfter Bezirk: Die Verwaltungsstelle Berlin bildet für sich einen Bezirk, in dem das Amt des Bezirksleiters der erste Bevollmächtigte und die Obliegenheiten der Bezirkskommission die nach § 21 des Statuts zusammengefaßte Ortsverwaltung versteht.

Die Führung der Geschäfte in den übrigen zehn Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln besoldete Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die alljährlich zur Hälfte von dem am Orte befindlichen Verwaltungsschleife oder Einzelmitgliedschaft ernannt wird. Die Bezirksleitung hat monatlich eine Sitzung ab, in der die Führung der Kasse erfolgt. Auch nimmt sie den Bericht des Bezirksleiters über die Tätigkeit entgegen. Die Kommission hat ihren Sitz am Wohnort des Bezirksleiters.

Den Bezirkskonferenzen bleibt es überlassen, Anträge für Anstellung von Bezirksleitern bei dem Vorstand zu stellen. Dieser

hat die Anträge zu prüfen und über die Bedürfnisfrage zu entscheiden. Ist die Bedürfnisfrage vom Vorstand in bejahendem Sinne entschieden, so hat der Vorstand die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszusuchen. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von einer vorher durch die Bezirkskonferenz ernannten Kommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Anstellung auf dem Verbandsbureau tätig zu sein. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Die Obliegenheiten der Bezirksleiter sind folgende:

- a) Leitung der Agitation in ihrem Bezirk;
 - b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes;
 - c) Vornahme von Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörigen Verwaltungs- und Geschäftsstellen;
 - d) Schlichtung und Unternehmung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
 - e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut ihnen zufallenden Obliegenheiten.
- Die Bezirksleiter, der jeweilige Bevollmächtigte der Verwaltungsstelle Berlin, sowie die gegen Besoldung angestellten Mitglieder des Vorstandes, der erste Redakteur des Verbandsorgans (im Verhinderungsfalle der zweite), sowie der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter) bilden den Beirat des Vorstandes und sind nach Bedarf zusammenzuberufen.

Zu den Beratungsgegenständen des Beirats gehören:

- a) Aufstellung eines Aktionsprogramms für den Verband sowie für einzelne Branchen;
- b) Taktik bei Lohnbewegungen und der Agitation;
- c) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen;
- d) Mitwirkung bei Feststellung des Wahlreglements für die Wahlen zu Generalversammlungen und sonstige Verbandsvertretungen, sowie Festlegung der Wahltag;
- e) Beschlußfassung über etwa abzuhaltende Bezirks- oder Berufs-konferenzen;
- f) Beratung des Vorstandes in allen von letzterem gewünschten Verbandsangelegenheiten und Erbringung sonstiger durch das Statut ihm übertragenen Obliegenheiten.

Bezirks- und Berufskonferenzen.

§ 20. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleiter, zur Erörterung taktischer Fragen, sowie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse können nach Bedarf Bezirks- oder Berufskonferenzen abgehalten werden.

Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Vereinbarung mit dem Vorstand durch den Leiter des betreffenden Bezirkes.

Die Mitglieder der Bezirksleitung (die dem Bezirksleiter beigegebene viergliedrige Kommission) haben das Recht, an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zur Entsendung von Vertretern auf die Bezirkskonferenzen ist jede zum Bezirk gehörige Verwaltungsstelle berechtigt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 500 einen, bis 1000 zwei, jedoch nicht mehr als drei. Die Abstimmung bei wichtigen Fragen ist nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen. In Orten, wo mehrere Verwaltungsstellen oder Fachsektionen bestehen, wählen diese gemeinsam.

Bezirkskonferenzen können nur vom Vorstand nach Verständigung mit dem Beirat einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Vertreter wird durch den Vorstand und den Beirat festgelegt, im übrigen kommen für die Wahl der Vertreter zu einer Berufskonferenz die für die Generalversammlungswahlen gültigen Bestimmungen des Statuts in Anwendung.

Die aus der Einberufung und Besichtigung dieser Konferenzen erwachsenden Kosten trägt die Verbandskasse und sind für Reisekosten, Diäten und die Entschädigung an Arbeitsverdienstausfall die Bestimmungen des § 22 Abs. 5 in Anwendung zu bringen.

Örtliche Verwaltung.

§ 21. Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten, wenn in dem Bezirk mindestens 20 Mitglieder des Verbandes sich aufhalten.

Die örtliche Verwaltung wird geführt von fünf Mitgliedern, die von dem Vorstand ernannt werden. Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstellen dem Vorstand entsprechende Personen in Vorschlag zu bringen. Die vorzuschlagenden Ortsbeamten sind in Mitgliederversammlungen alljährlich zu wählen, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Der erste der Ortsbeamten überwacht und leitet die Gesamtorbverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den vereinbarten Bestimmungen die darin verlangten Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der zweite führt die Ortskasse und die drei übrigen haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungsstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, drei weitere Beisitzer durch Wahl vorzuschlagen. Die Gesamtorbverwaltung ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann.

Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:

- a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen;
- b) die Erhebung der Verbandsbeiträge, die Entscheidung über Erlassung der Beiträge (§ 15, Abs. 4) und Auszahlung der Unterstützungen;
- c) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den statutarischen Bestimmungen und den Weisungen des Vorstandes;
- d) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtshilfsanträgen;
- e) Pflege der Kollegialität und Regelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern;
- f) Führung der Mitglieder und Betreibung der Agitation am Orte.

Die Bücher für die Ortsverwaltung sind nach Vorschrift des Vorstandes einzurichten und gewissenhaft zu führen. Dieselben werden vom Vorstand geliefert.

Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Aufgaben in der Regel in hierzu von der Ortsverwaltung einuberufenen Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder dem Statut oder den Generalversammlungsbeschlüssen zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Die Verwaltungsstellen können von den eingewählten Beiräten 4 Prozent zur Entschädigung der Ortsverwaltung für ihre Tätigkeit und 16 Prozent für sonstige örtliche Zwecke verwenden. Die Gesamtaufwendungen für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke dürfen 20 Prozent der Beiträge nicht übersteigen. Ebenso ist die Verwendung der letzteren für andere als Verbandszwecke unzulässig. Über die Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge und der örtlichen Ertragsbeiträge ist dem Vorstand Spezialrechner Nachweis zu liefern. Werden die angegebenen 20 Prozent am Orte nicht gebracht, so ist der übrige Teil an die Hauptkasse zu senden.

Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Ergibt sich dabei, daß der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzufinden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsbücher

sind an den Vorstand und an den zuständigen Bezirksleiter in ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) alle drei Monate, und zwar bis spätestens zum 15. des nächsten Monats einzusenden, widrigenfalls die örtliche Verwaltung vom Vorstand in geeigneter Weise dazu veranlaßt wird. Ist nach Ablauf von vier Wochen die Einreichung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen. Den von ihm hiernit Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches dem Verband gehörige Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf den Verband Bezug habende Auskunft zu erteilen.

Die Abrechnungsformulare müssen in allen Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden. Insbesondere ist der verlangte statistische Bericht mit größter Genauigkeit zu erbringen.

Über die gelieferten und verkauften Quittungsmarken ist genau Buch zu führen und die Zahl der verkauften Quittungsmarken und der verbleibende Bestand derselben auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Beamten sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar.

Die von einer örtlichen Verwaltungsstelle zu leistenden Unterstellungen sind zunächst aus den bei ihr eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dieses rechtzeitig dem Vorstand zu melden, der dann den nötigen Zuschuß zu senden hat. Der betreffende Antrag muß von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

Alle an die Hauptkasse einzusendenden Gelder dürfen nur an den Hauptkassierer durch Posteingahlung gemacht werden. Die hierüber ausgestellte Postanweisung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Abfindung der Gelder.

Für jede Ausgabe ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzusenden. Bei Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge für örtliche Zwecke kann der Vorstand die Verwaltungen von dieser Verpflichtung entbinden.

Die Bezirksleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Verwaltungsstellen Revisionen vorzunehmen.

Generalversammlung.

§ 22. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Sie wird durch Abgeordnete gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Majorität.

Für je 1500 Mitglieder wird ein Abgeordneter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1500 teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 750 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Verwaltungen mit 1500 Mitgliedern und mehr bilden für sich je eine Wahlabteilung. Alle übrigen Verwaltungsstellen der einzelnen Verbandsbezirke bilden gemeinschaftliche Wahlabteilungen.

Der Berechnung der Mitgliederzahl in den einzelnen Verwaltungen und Einzelmitgliedschaften sind 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.

Jeder Abgeordnete erhält pro Tag 8 Mk. Diäten, 5 Mk. für entgangenen Arbeitsverdienst und Fahrgeld für die dritte Wagenklasse. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vergütung von Schnell- und direkten Anschlüssen eventuell unter Verwendung eines kombinierten Rundreiseheftes vorzuschreiben.

§ 23. Jede ordentliche Generalversammlung muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Anträge, die zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens zehn Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht und von diesem acht Wochen vor der Versammlung im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Statutenänderungen entscheiden zwei Drittel sämtlicher Abgeordneter.

Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen Entscheidung durch das Los nötig.

Die beiden Vorsitzenden, der Hauptkassierer, der Sekretär, die Vertreter des Ausschusses, die Redakteure des Verbandsorgans und die Bezirksleiter haben nur beratende Stimme.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand selbständig, ohne Einholung der in Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen, einberufen werden; der Vorstand muß sie einberufen auf Antrag des Ausschusses oder des sechsten Teiles der Mitglieder. Eine außerordentliche Generalversammlung stehen die Beschlüsse zu wie jeder ordentlichen.

Für die Wahl der Delegierten zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 mit der Änderung gültig, daß auf die doppelte dort bestimmte Zahl der Mitglieder ein Delegierter entfällt.

§ 24. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- a) etwaige Änderungen des Statuts, soweit sie nicht durch Abstimmung erfolgen;
- b) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
- c) Wahl des Stes für den Vorstand und den Ausschuß;
- d) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des Sekretärs des Vorstandes und des Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter;
- e) Wahl der Redakteure des Verbandsorgans;
- f) Bestimmung der Beamtenegehälter;
- g) Anordnungen einer Umbestimmung bei einschneidenden Veränderungen für den Verband;
- h) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Umbestimmung entschieden werden.

Auch hat sie den Zeitpunkt und den Ort zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung festzusetzen. Die Zwischenzeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen.

Zur Vorbereitung des Statuts wird eine Statutenberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor Statistenden der Generalversammlung die in einem Verbandsbezirk gewählten Delegierten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Statutenberatungskommission wählen.

Diese Kommission hat vor der Generalversammlung zusammenzutreten und gemeinsam mit dem Beirat die eingegangenen Anträge durchzusehen und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Den Termin für die Wahl bestimmt die Bezirksleitung. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Vorstand.

Persönliche Streitigkeiten.

§ 25. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in Mitgliederversammlungen zum Austrag gebracht werden.

Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können, wenn sie trotz wiederholter Warnung erfolgen, Ausschließung von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit und, wenn sich auch diese Maßregel als ungenügend erweist, Ausschluß aus dem Verband nach sich ziehen.

Schiedsgericht.

§ 26. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten dient ein von der Ortsverwaltung oder dem Verbandsfunktionär, oder, wenn es sich um Streitigkeiten mit diesen handelt, vom Bezirksleiter einberufenes Schiedsgericht. Dasselbe besteht aus dem Bezirksleiter oder einem von ihm beauftragten Vertreter als Vorsitzenden und einem von der Ortsverwaltung und je zwei von den urenitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als

Schiedsrichtern. Eine andere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch die streitenden Parteien zulässig. Mit der Anerkennung fällt jeder Beschwerdebegrund aus Anlaß der Zusammenlegung fort.

Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatsachen eventuell durch Zeugenvernehmung genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

- a) Die Entscheidung darf bestehen:
- a) in Freispruch der Beschuldigten;
- b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
- c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr;
- d) in Beantragung des Ausschusses des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind, sofern sie nicht innerhalb vierzehn Tagen durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden, für die davon betroffenen Mitglieder unter allen Umständen verbindlich. Nichtbeachtung der Entscheidung zieht Ausschluß aus dem Verband nach sich.

Die Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitglieder-versammlung oder im Verbandsorgan.

Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) zu richten.

Verfahren bei Ausschluß von Mitgliedern.

§ 27. Wird gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluß eingereicht, so ist diesem vorher durch Mitteilung der Ausschlußgründe Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und geschieht dies nach folgendem Verfahren:

- a) bei Mitgliedern, die einer örtlichen Verwaltung angehören oder für die der Vorstand die Beitragszahlung u. s. w. nach § 30 des Statuts geregelt hat, wird von den unbeteiligten Mitgliedern eine Untersuchungskommission gebildet. Diese Untersuchungskommission besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu bestimmenden Mitglied, je zwei von dem Beschuldigten und dem Ankläger vorgelegenen Mitgliedern. Diese Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau, eventuell durch Beweisaufnahme, vermittelst Zeugenvernehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschluß dem Vorstand unter Beifügen ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten. Der Beschuldigte ist unter gebrängter Zusammenfassung der Ausschlußgründe mittels ihm mindestens acht Tage zuvor zugehenden Einschreibebriefes vor die Untersuchungskommission zu laden und zur Ernennung der Mitglieder seiner Partei in die Untersuchungskommission und Einladung etwaiger Zeugen zu veranlassen.

- b) bei allen übrigen Mitgliedern durch einmalige direkte briefliche oder dreimalige im Verbandsorgan zu veröffentlichende Aufforderung durch den Vorstand.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschuß; sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Ausschluß, Erteilung einer Rüge oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

Sie muß in Annahme des Antrags auf Ausschluß bestehen, wenn das Mitglied während des Ausschlußverfahrens austritt, sich nicht rechtfertigt oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung der Untersuchungskommission nicht Folge leistet.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind, wenn es sich nicht um Ablehnung von Anträgen auf Ausschluß handelt, im Verbandsorgan bekannt zu geben.

Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluß ist innerhalb vier Wochen von Bekanntgabe der Entscheidung an Beschwerde an den Ausschuß und gegen dessen Entscheidung in letzter Instanz an die Generalversammlung zulässig. Diese ist jedoch spätestens vier Wochen vor der letzteren dem Vorstand und Ausschuß mitzuteilen. Ausgenommen sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschuß seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen, die, wenn sie vor der ersten Entscheidung bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschlußverfahren einstellen und in Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes betroffen wird, ohne weitere Voruntersuchung den Ausschluß vollziehen.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und bleibt in den Händen der Verwaltung.

Führt das Ausschlußverfahren nicht zum Ausschluß, so ist das Mitglied in seine früheren Rechte und Pflichten wieder einzusetzen. etwaige Unterstellungen können jedoch nur dann nachgezahlt werden, wenn der Angeeschuldigte auch während der Dauer des Verfahrens den statutarischen Kontrollvorschriften nachgekommen ist.

Beschwerden.

§ 28. Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Ausführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamten können bei dem zuständigen Verbandsfunktionär oder dem Vorstand direkt schriftlich angebracht werden. Die Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, diese Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befördern. Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Nichtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentcheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben.

Die Erledigung der Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes durch Nachprüfung des Verfahrens und, wenn neue dem Schiedsgericht unbekante Tatsachen und Beweisgründe als Beschwerdebegrund dienen, durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an das Schiedsgericht;
- b) bei Beschwerden über die Ortsverwaltungen durch Prüfung und Feststellung der Berechtigung der Beschwerdepunkte auf dem Wege der Weiserhebung.

Über jede eingereichte Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Entscheidung kann in Anerkennung oder Ablehnung der Beschwerde bestehen.

Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuß zulässig. Diese Beschwerden sind schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen.

Die Erledigung dieser Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) bei Beschwerden gegen durch das Statut begründete Beschlüsse des Vorstandes durch Prüfung der statutarischen Berechtigung derselben;
- b) bei Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen durch Nachprüfung des Verfahrens;
- c) bei Beschwerden auf Grund neuen, dem Vorstand unbekanntem Tatsachenmaterials durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an den Vorstand.

Über jede Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten zuzustellen ist.

Die Entscheidung kann bestehen in Anerkennung oder Abweisung der Beschwerde oder in Verweisung der Beschwerde an die höhere Instanz.

Jeder Gegenstand darf nur einmal zur Beschwerde benutzt werden. Die Einreichung von Beschwerden durch Nichtbeteiligte ist unzulässig. Beschwerden können nur innerhalb vier Wochen vom

Tage der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung an ein-gereicht werden.

Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

Arbeits Einstellungen.

§ 29. Arbeits Einstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann jedoch den Ortsverwaltungen der Verwaltungsstellen mit über 3000 Mitgliedern das Recht zur selbständigen Entscheidung bei Arbeitseinstellungen erteilen. Bei allen voraussichtlich größeren Umfang annehmenden Bewegungen haben aber auch die zur selbständigen Entscheidung ermächtigten Ortsverwaltungen vorher eine Verständigung mit dem Vorstand herbeizuführen. — Sperren über Verfassungen können nur vom Vorstand verhängt werden. Freie Bekanntmachung erfolgt im Verbandsorgan und durch Plakate, die den Verwaltungsstellen zuzusenden sind.

Berechnen in einem Geschäft Differenzen aus, woran Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zuziehung der Ortsverwaltung oder des zuständigen Vertrauensmannes zur Beratung der Sachlage zusammen.

Angriffsstreiks müssen mindestens drei Monate vor Beginn dem Bezirksleiter gemeldet und dieser über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend unterrichtet werden. Ausnahmen von der Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Anschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

Sind mehrere Streiks beim Vorstand angemeldet, so ist jenen Bewegungen das Vorrangrecht einzuräumen, welche Verfüzung der Arbeitszeit in Aussicht nehmen.

Dem Vorstand und Bezirksleiter ist von der Ortsverwaltung oder dem Vertrauensmann über die einschlägigen Verhältnisse genaue Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von drei Beamten der Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortsstempel zu versehen.

Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand und Bezirksleiter innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder eines Bevollmächtigten in das Ausstandsgebiet zu entsenden, um genaue Information an Ort und Stelle zu erlangen. Dasselbe gilt auch für Angriffsstreiks.

Der Bezirksleiter ist verpflichtet, bei Ausständen, Aussperrungen u. s. sich ins Streikgebiet zu begeben, um genaue Information an Ort und Stelle zu erlangen und eventuelle Verhandlungen anzubahnen. Aufgabe des Vorstandsvorstellers beziehungsweise des Bevollmächtigten oder Bezirksleiters ist insbesondere der Vollzug des Streikreglements.

Die an den Differenzen beteiligten Verbandsmitglieder haben in geheimer Abstimmung festzustellen, ob sie in einen Ausstand eintreten wollen. Vor der Abstimmung hat der Bevollmächtigte oder der Vertrauensmann oder Bezirksleiter auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterstüzung des Streiks geltenden Bestimmungen des Statuts aufmerksam zu machen. Das Resultat der Abstimmung nebst Stimmentzettel ist mit dem Situationsbericht innerhalb drei Tagen dem Vorstand einzusenden.

Der Vorstand (im Verhinderungsfalle die verantwortlichen Verbandsbeamten) hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Vorstandsbeschluß nebst Verhaltensmaßregeln bei eventuellem Ausstand ist sofort, jedoch spätestens innerhalb einem Tage, an den Bevollmächtigten oder den Vertrauensmann abzusenden. Vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Dasselbe gilt auch für Abwehrstreiks.

Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des betreffenden Berufs wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

Der Antrag auf Arbeits Einstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist.

Unterstützung bei Ausständen kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem Verband mindestens 26 Wochen hinter-einander angehört und für diese Zeit bis zum Tage der Inanspruchnahme seine Beiträge bezahlt hat. Die Höhe der Unterstützung beträgt:

- a) für männliche verheiratete Mitglieder 14 Mk. pro Woche
- = ledige = 12 = = =
- = weibliche = 7 = = =
- b) Außerdem erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von einer Mark, jedoch nicht mehr als fünf Mark pro Woche.
- c) Dasselbe gilt auch für die weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt. In außergewöhnlichen Fällen, bei unvermeidlichen Abwehrestreiks und Aussperrungen, ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 13 Wochen dem Verband angehören und 13 Wochenbeiträge geleistet haben. Jedoch darf diese Unterstützung nur betragen für verheiratete 10 Mk., für ledige 8 Mk., für weibliche 5 Mk.

Die Mitglieder, die mehreren Organisationen angehören und daselbst unterstützungsberechtigt sind, können bei einem Streik, einer Aussperrung u. s. w. nur aus der Organisation Unterstützung erhalten, die dabei in Frage kommt.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung.

Bei Arbeits Einstellungen, die auf Grund dieses Reglements nicht genehmigt werden können, deren Berechtigung vom Vorstand aber anerkannt wird, ist dieser befugt, Gelegenheit zur Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen zu geben.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jedwede Unterstützung.

Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsfunktionären ein schriftlicher Bericht abzufassen und dem Vorstand einzusenden. Ist die Bericht-erstellung von einer Woche versäumt und erfolgt nach voraus-gegangener Mahnung innerhalb einer Woche kein Bericht, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

Übersteigt die Dauer des Ausstandes vier Wochen, so ist der Vorstand verpflichtet, durch eines seiner Mitglieder oder durch einen Bevollmächtigten über den Stand der Bewegung an Ort und Stelle Informationen einzuziehen.

Einzelmitglieder.

§ 30. Die zum Beitritt Berechtigten sowie die Mitglieder an solchen Orten, wo die Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen aus zwingenden Gründen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Verband anschließen. Die Einziehung der Beiträge, die Auszahlung etwaiger Unterstützungen sowie die Zustellung des Verbandsorgans an solchen Orten regelt der Vorstand.

Zulegung der Verbandsgelder.

§ 31. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinsbar angelegt werden. Sie dürfen jedoch nur auf unzeräupferliche Bücher einer öffentlichen Sparkasse oder in einer anderen Weise, wie die Gelder Bevormundeter, belegt werden.

Das Ausleihen von Verbandsgeldern an Verbandsmitglieder oder private Personen ist unzulässig.
Bei der ersten Anlegung von Geldern hat einer der Vorsitzenden, der Hauptkassierer und Sekretär diese gemeinsam zu vollziehen und dabei die Bedingung zu stellen, daß Gelder für den Verband nur mit schriftlicher Genehmigung dieser drei Beamten unter Beifügung des Verbandsstempels geliehen und erhoben werden können.

Abrechnung. Adressenverzeichnis.

§ 32. Jedes Jahr hat der Hauptkassierer eine spezifizierte Abrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen, die vom Ausschuss auf Grund der Bücher und Belege revidiert und mit unterzeichnet, schließlich der Generalversammlung vorgelegt werden muß.

Auch hat derselbe eine monatliche Quittung der Eingänge der Hauptkasse mit alphabetischer Anordnung der einzelnen Orte, und der Vorstand von Zeit zu Zeit die Namen der Bevollmächtigten und der Kassierer der örtlichen Verwaltungsstellen zu veröffentlichen. Die Abrechnung ist jedem Mitglied, das Adressenverzeichnis den Bevollmächtigten nach Bedarf zuzustellen.

Verbandsorgan.

§ 33. Alle auf den Verband bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Einladungen erfolgen bis zu anderweitiger Beschlußnahme der Generalversammlung durch die Metallarbeiter-Zeitung. Von jeder Nummer ist sämtlichen Mitgliedern ein Exemplar gratis auszuhändigen. Sollte bis zur nächsten Generalversammlung diese Zeitung eingehen, so hat der Vorstand die Bekanntmachungen zc. auf geeignete Weise zu veranlassen.

Übertritt anderer Verbände oder ihrer Mitglieder.

§ 34. Die Mitglieder einer anderen Metallarbeitervereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten, wenn der Vorstand des letzteren nach vorheriger Einziehung der Bücher der anderen Vereinigung sich für die Aufnahme entscheidet. Mit der Prüfung der Bücher sowie mit der Führung der Vorverhandlungen kann der Vorstand entweder eines seiner Mitglieder oder Mitglieder der dem Sitz der anderen Vereinigung nächstgelegenen örtlichen Verwaltungsstelle beauftragen. Die Aufnahmebedingungen können in diesem Falle zwischen den Vorständen vereinbart werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeiter, die bereits einer Organisation angehören und in derselben ihre Beiträge bis zum Tage des Übertritts in den Verband entrichtet haben, von der Verpflichtung, Eintrittsgeld zu zahlen, zu entbinden; dieselben erlangen sofort die Rechte ordentlicher Mitglieder, wenn sie die im Verband geltende Ratenzahl hindurch der anderen Organisation angehört haben und wenn diese Organisation dieselben Einrichtungen hat wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband und der Übertretende diese Einrichtungen in Anspruch nehmen konnte.

Auflösung des Verbandes.

§ 35. Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens die letzte Generalversammlung.

§ 36. Das nach Auflösung oder Schließung des Verbandes verbleibende Vermögen wird zunächst zur Deckung aller Verbindlichkeiten des Verbandes verwandt. Für den Fall, daß nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Vermögensüberschuß verbleibt, wird derselbe dem Unterstützungsfonds der Allgemeinen Kranen- und Sterbefälle der Metallarbeiter (E. G. Nr. 29, Hamburg) überwiesen.

Vorliegendes Statut tritt, mit Ausnahme der §§ 6, 7, 8, 9 und 10, soweit sie erweiterte Unterstützungen enthalten, am 1. Juli 1905, die erweiterten Unterstützungen in den §§ 6, 7, 8, 9 und 10 erst am 1. Juli 1906 in Kraft.

Die siebente Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

(Abgehalten im Hotel „Zwölfe“ zu Leipzig vom 12. bis 17. Juni 1905.)

Erster Tag.

Die Generalversammlung wurde am 12. Juni, vormittags 11 Uhr, durch das von Quartett des Rhonberger Arbeitervereins vorgebrachte Lied: „Widder reicht die Hand zum Bunde“ eingeleitet. Kollege Fromm begrüßte darauf namens des Lokalkomitees die Verbandsvorleiter und die zahlreich erschienenen ausländischen Gäste. Noch vor weniger als zehn Jahren hätte man nicht geglaubt, daß in Sachen jenseits ein Verbandstag würde abgehalten werden können. Seitdem sind aber die Schranken gefallen und das Wachstum der Gewerkschaften hat es mit sich gebracht, daß auch den jährlischen Arbeitern jenes bescheidene Maß von Bewegungsfreiheit zuteil wurde, das ihre Kollegen in anderen deutschen Bundesstaaten längst besaßen. Jenen Verfolgungen verdanken zum guten Teile die Gewerkschaften ihre Existenz, die hoffentlich in Zukunft sich noch weiter entwickelt. Ihre Kämpfe unsere Schlachten nicht aus auf blutgetränkter Schlachtfelder wie das Würgerum, sondern auf geistigem und kulturellem Gebiet, für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Auch dieser Verbandstag wird wie seine Vorgänger sicher das Ansehen und die Würde des Verbandes nach außen und innen fördern und in diesem Sinne heute er nochmals alle herzlich willkommen. Seid gegrüßt in Leipzig! (Beifall.)

Der Vorsitzende des Verbandes, Kollege Schlicke, dankte für die sympatische Begrüßung und bemittelte die Erscheinungen ebenfalls herzlich. Gesehliche Schwierigkeiten, von denen der Vorstand bereits gesprochen, lagen vor und deshalb allein ist der Verband mit seiner Generalversammlung so spät nach Leipzig gekommen. Nicht gerade sehr schöne Erinnerungen knüpfen sich an das jährliche „Zwölfe“, das zunächst die Anstrengung der Gewerkschaftsbewegung hinderte, bis es gelang, eine Organisationsform zu finden, die Erfolg zeitigte. Auch heute, wie zur Zeit der Berliner Generalversammlung vor zwei Jahren, hat die Organisation gegen das Unternehmertum zu kämpfen. Auch heute noch sind unsere Gegner die Alten — nicht gewillt und nicht beabsichtigt, aus der Vergangenheit zu lernen. Mit Freuden können wir solche Organisationsfortschritte konstatieren, nicht nur in bezug auf Mitgliederzahl und Umfang, sondern auch auf innerer Festigkeit. Doch erlösender Niederlagen ist die Bewegung doch vorwärts gegangen und die lokale Kasse der Unternehmer ist erledigt — sie sind mit ihrem Satein am Ende. (Sehr wichtig!) Der Vorschlag der AG-Ausschreibung ist ein solches Bedeutsames Produkt, welches zeigt, daß die Unternehmer das AG der Arbeiterbewegung noch nicht begriffen haben. (Weiterkeit.) Sichtlich bringt uns die Zukunft größere Kämpfe und die Leipziger Generalversammlung hat die Waffen zu prüfen, mit welchen wir erfolgreich der Kasse des Unternehmertums entgegenzutreten können — möglichst geschloffen, von einem korporativen Willen befeuert! Auch die ausländische Arbeiterkraft hat das Wörtchen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes anerkannt; Beweis dafür: Der letzte internationale Metallarbeiter-Kongress hat uns die Leitung der Geschäfte des internationalen Sekretariats übertragen. Wir wollen nicht nur diese Aufgabe fördern, sondern den internationalen Gewerkschaften dadurch helfen, daß wir für feste nationale Verbände sorgen. Durch die reichhaltige Delegation fremder Gäste erkennt die europäische Kollegschaft an, daß es möglich ist, die deutsche Metallarbeiterbewegung kennen zu lernen. Es sind erschienen vom Verband der Metallarbeiter Österreichs: Franz Domes und A. Komrad-Wien, vom Zentralverband der Eisen- und Metallarbeiter Ungarns: Leszary-Budapest, vom Schweizerischen Metallarbeiter-Verband: A. Ingler-Bern, vom Dansk Arbejder og Maskinbeder-Forbund: J. A. Hansen-Kopenhagen, vom Russ. Eisen- und Metallarbeiter-Forbund: M. Drakob-Archangelsk, vom Svenska Järn- och Metallarbetare-Forbundet: Johansen-Stockholm, von der Amalgamated Society of Engineers of England: George A. Barnes-London, von der National Society of

Amalgamated Brass Workers: W. S. Davis-Birmingham, von der Union fédérale des Ouvriers métallurgistes de France: Jean Katsyle-Waris, und Johann ist noch eingeladen und erschienen der bisherige Verweser des internationalen Informationsbureaus der Metallarbeiter: Charles Hobson, Sheffield. Redner heisst die Erscheinungen herzlich willkommen, gedenkt der Toten des Verbandes und hofft auf besten Fortschritt. (Beifall.)

Nach Wahl der Mandatsprüfungskommission gab Kollege Enßner einen Situationsbericht über den Konflikt in der bayerischen Maschinenindustrie. Auf Vorschlag von Brandes-Magdeburg wurde dazu folgende Resolution einstimmig angenommen: Die siebente Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Leipzig nimmt Kenntnis von der in der bayerischen Metallindustrie erfolgten Ausperrung in der geplanten Erweiterung derselben. Sie erblickt darin eine Maßregel, die die freitenden Leiste aufs höchste zu erbittern geeignet ist und eine Verständigung erschwert oder gar unmöglich macht.

Die Generalversammlung erwartet von den bayerischen Metallarbeitern, daß sie treu in dem ihnen aufgetragenen Kampfe ausdauern; sie verpflichtet aber zugleich den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes mit allen ihm statutarisch zustehenden Mitteln die erfolgliche Abwehr der Ausperrung zu sorgen.

Es folgten darauf die Begrüßungsansprachen der ausländischen Gäste, die alle ihre Genugtuung über den Fortschritt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ausdrückten und ihm ein ferneres Gedeihen wünschten.

Danach wurde die Tagesordnung der Generalversammlung festgesetzt wie folgt:

1. Konstituierung der Generalversammlung und Wahl der Kommissionen.
2. Bericht des Vorstandes und des Ausschusses und Beratung etwaiger Anträge zu diesem Punkt und zum Verbandsorgan. Referent: A. Schlicke-Stuttgart und H. Weisig-Frankfurt a. M.
3. Taktik bei Lohn- und Arbeitszeitbewegungen. Referent: Schlicke. (Geschlossene Sitzung.)
4. Revision des Verbandsstatuts (Ausbau des Unterstützungswesens). Referent: G. Reichel-Stuttgart, Korreferent: Handke-Berlin.
5. Bericht vom fünften deutschen Gewerkschaftskongress in Köln a. Rh. Referent: Fritz Ehrler-Frankfurt a. M.
6. Das Prämiensystem und seine Wirkungen. Referent: A. Quis-Kiel. (Zu diesem Punkte wurde auf geäußerten Wunsch hin der Chef der Personalabteilung der Zeiß-Werke, Herr Direktor Sahn-Jena, als Korreferent zugelassen.)
7. Erledigung sonstiger Verbandsangelegenheiten.

Damit waren die Verhandlungen des ersten Tages zu Ende.

Zweiter Tag.

Am zweiten Tage fanden zunächst nach Erstattung des Berichtes der Mandatsprüfungskommission die Wahlen des Bureaus und der verschiedenen Kommissionen statt. Als Vorsitzende wurden gewählt: A. Cohen-Berlin, Otto Schulz-Hamburg, A. Brandes-Magdeburg; als Schriftführer: Hierl-Dresden, Wagner-Chemnitz, Roth-Berlin, Biedermann-Nathenow, Kurth-München und Philipp-Berlin. Darauf folgte die Beratung des zweiten Punktes der Tagesordnung. (Auf Vorschlag Schlickes wird über das Verbandsorgan und die dazu gestellten Anträge gesondert verhandelt.) Zum Jahresbericht äußerte sich Schlicke unter Hinweis auf das Jahr- und Handbuch für 1904 dahin, daß auch jetzt wieder, wie noch immer bisher, über höchst mangelhafte Berichterstattung einzelner Verwaltungsstellen geklagt werden muß. Die Tatsache des langsame Fortschritts trägt übrigens viel dazu bei, daß der Vorstand über den Ausfall vieler angelegter Klagen im Unklaren bleibt. Bisweilen dürfen die Verwaltungsstellen mit der Erteilung des Rechtsschutzes schon etwas zurückhaltender als bisher verfahren, da erfahrungsgemäß die Sachlage von dem einzelnen Antragsteller stets mehr oder weniger einseitig dargestellt wird. Redner empfiehlt in Einzelfällen die Inanspruchnahme des Armenrechtes in Klagen. Es sei ein weit verbreiteter Irrtum, daß Klagen auf Armenrecht den Verlust politischer Rechte nach sich ziehen. Das sei nicht der Fall. Sodann bespricht er die einzelnen hierzu vorliegenden Anträge und erörtert bezüglich des Zentralarbeitsnachweises der Feilenarbeiter die Schwierigkeiten, welche einer anderweitigen Regelung desselben entgegenstehen. Die Wahlkreiseinteilung bedarf einer Neuordnung. Bezüglich des Ausschusses berichtet er über die Höhe der Diätenfrage für Reisen der Vorstandsmitglieder, die pro Tag 10 Mk. liquidieren, während die Delegierten 8 Mk. erhalten. Er konstatiert, daß die Vorstandsmitglieder bei ihren Reisen häufig die Hilfe ortständiger Kollegen in Anspruch nehmen müssen, wobei ihnen erklärungsweise Rekruten erwachsen. Auch sind gewisse Repräsentationspflichten zu erfüllen — sie können nicht in einer Herberge zur Heimat absteigen, sondern müssen solche Lokale wählen, die auch den Fabrikanten zwecks mündlicher Unterhandlung kommenabel sind. Ersparnisse sind bei dieser Diätenzahl nicht zu machen. Im Gegenteil würde es gerne sehen, daß die Generalversammlung diesen Satz noch erhöht. Einen Antrag wollte er nicht stellen, um der Wohlthätigkeit keine Schranken zu setzen. (Weiterkeit.) Bezüglich der Verschmelzungsfrage mit anderen Verbänden müsse man bei allem Wohlwollen vorichtig vorgehen. Bezüglich der Gehaltsfrage erklärt es Redner für eine soziale Pflicht des Verbandes, für die Beamten zu sorgen, auch für jene, die ihr Amt nur im Nebenamt versehen. Eine eigene Institution für die Versicherung der bediensteten Beamten muß geschaffen werden, ihre Hinterbliebenen müssen unterstützt werden. Nur dann werden wir auch Kräfte zur Verfügung haben, die uns bisher verloren gingen, die zufolge der bisherigen Knäuerigkeit zur Gewerkschaftsbewegung u. s. w. übergetreten sind. Die ganze Materie muß daher von großen Gesichtspunkten behandelt werden! (Bravo!) Für den Ausschuss erstattet Weisig den Bericht. 42 Beschwerden lagen vor seit der Berliner Generalversammlung. Die Zahl ist also bedeutend zurückgegangen. Redner erörtert die hauptsächlichsten derselben. Von den Beschwerden betreffen 8 die allgemeine Geschäftsführung, 14 das Anschlagverfahren, 5 verzweigte Streitbezugsweise Kartellregulierung, 4 verzweigte Arbeitslohn- bezugsweise Kartellregulierung, 4 Unterstützung in außerordentlichen Fällen, 1 Verweigerung des Rechtsschutzes, 1 Unterstützung eines wegen seiner Verbandszugehörigkeit in einen Strafprozeß verurteilten Mitglieds, 2 Wahlfälle und 2 Beschwerden sonstiger Natur. Bei der Überwachung der Geschäftsführung monierte der Ausschuss eine Ausgabe von 5000 Mk. unter dem Titel: Überweisung an die Pensionskasse. Nachdem die Berliner Generalversammlung wohl der Beamtenversicherung im Prinzip zugestimmt, die Schaffung einer Pensionskasse indes abgelehnt habe, schufen die Beamten aus eigener Initiative eine Versicherungskasse mit fakultativem Beitrittsrecht. Andere Beamte des Verbandes sind im Verein Arbeiterparze verzeichnet. Der Ausschuss glaubt daher eine Anwendung aus Verbandsmitteln zu der genannten Pensionskasse bei dieser Sachlage für unzulässig halten zu müssen, obwohl er die soziale Pflicht des Verbandes, für seine Beamten zu sorgen, durchaus anerkennt. Die Generalversammlung muß zu dieser Frage Stellung nehmen. Ähnlich verhält es sich mit der Beantragung des Diätenabzuges für die Reisen der Vorstandsmitglieder. 10 Mk. seien keinesfalls zu viel, aber ein Beschluß zur Gewährung dieses Satzes liegt formell nicht vor. — Da der Ausschuss seine Geschäftsführung nur im Nebenamt erledigt, konnte derselbe nicht in allen Fällen eine sehr hohe sein, jedoch glaube er seine Pflicht erfüllt zu haben. Da Bücher und Kasse sich in bester Ordnung befinden, beauftragt Redner, dem Vorstand und Hauptkassierer Decharge zu erteilen.

Proß-Leipzig protestiert gegen die Verlegung der Bezirksleiter-Tage nach Dresden, wodurch die Arbeit sehr erschwert werde. Er geht auf die einzelnen örtlichen Lohnbewegungen ein und berührt Angelegenheiten persönlicher Natur, die kein öffentliches Interesse haben. Sie beziehen sich auf ein gegen ihn anhängig gemachtes Anschlagverfahren, wofür er den Bezirksleiter Hand verantwortlich macht. — Im Laufe der Diskussion sprach Bernthaler-Angsburg zu dem eingeleiteten Antrag: „15000 Mk. zur Verfügung zu stellen, um einer größeren Anzahl von Mitgliedern den Besuch der Bahnhofsstation in Charlottenburg zu ermöglichen.“ Redner

befürwortete, keine bestimmte Summe auszuwerfen und auch die Auszahlung in München besuchen zu lassen. Mit der Inanspruchnahme des Armenrechtes in Privatklagen sei keine Einschränkung des Rechtsschutzes durch den Verband beabsichtigt. — Einige andere Redner äußern sich über die vom Ausschuss beanstandeten 5000 Mk. zur Pensionskasse. Es sollten nicht nur die Verbandsbeamten, sondern alle Verbandsfunktionäre versichert werden. — Rudolph-Stuttgart bespricht das Anstellungsverhältnis der Verbandsbeamten und der Beamten der Firma Schlicke & Co., das für beide gleich sein solle. Redner tritt für eine Ausbesserung der Gehälter der Hilfsbeamten bei der Hauptverwaltung ein, zu welchem Punkte auch ein Besuch dieser Kollegen vorliege. Die Regelung nach dem Pforzheimer Antrag wäre ungerecht, weil die Differenz eine zu große sein würde. — Saack bedauert, daß durch Proß-Leipzig eine Beschwerde vor die Generalversammlung gebracht wurde, bevor sie die statutenmäßigen Instanzen passiert hätte. Redner geht auf den Fall näher ein, betont dabei seine Arbeitsüberlastung bei Übernahme des Postens als Bezirksleiter, die ihm eine tägliche Arbeitslast von 16, 18, ja 22 Stunden brachte. Seine Überforderung nach Dresden erfolgte auf Grund einer Umfrage bei allen Mitgliedschaften, die in Betracht kommen. Proß bürde mit seinem Verbandsgehilfen nicht renommieren. Redner geht sodann auf die Geschichte des Leipziger Bauanschlägerstreiks ein, der schon verloren war, ehe er noch begonnen wurde und bringt eine Reihe von Tatsachen vor, die die Verbandszugehörigkeit des Kollegen Proß in zweifelhaftem Lichte erscheinen lassen. Auf Antrag beschließt die Generalversammlung, den fraglichen Streitfall der Beschwerdekommision zu überweisen. — Junge-Hamburg erwähnt die Ursachen, die manche tüchtigen Kräfte von der Mitarbeit an den Verbandsangelegenheiten abhalten. Es ist der Mangel an tatkräftiger Unterstützung durch das Gros der Mitglieder, der dabei auch eine Rolle spielt. Man solle versuchen, in dieser Hinsicht eine Besserung herbeizuführen. Weiter empfiehlt er eine Änderung des Wahlmodus und bespricht einen im Ausschussbericht erwähnten Fall Brand-Hamburg, der sich seiner Meinung nach zu Unrecht über die Maßnahmen des Vorstandes gelegentlich der Wahlen zum deutschen Gewerkschaftskongress beschwert fühlte. Es wird immer Leute geben, die sich bei bevorstehenden Wahlen durch ihr öffentliches Auftreten der Allgemeinheit in empfehlende Erinnerung zu bringen suchen und als Retter der Organisation aufspielen. Was die Tätigkeit der Bezirksleiter: anbelangt, so anerkennt er ihre Arbeitsüberlastung, meint aber, daß sie sich mitunter wohl zu viel um Kleinigkeiten kümmern, die auch ganz gut ohne ihre Mitwirkung erledigt werden könnten. — Weinheber-Hamburg spricht gleichfalls für eine anderweitige Regelung des Wahlmodus bei Stichwahlen. Manche Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach seiner Meinung vom Vorstand nicht genügend beachtet, was vielleicht daher rührt, weil der Vorstand seine Geschäfte zu viel „im Herumziehen“ betreibt. (Weiterkeit am Vorstandstisch.) Er empfiehlt ihm größere Geschäftigkeit. — Ziegler-Frankfurt a. M. bedauert den Standpunkt des Vorstandes in der Frage der Verbandsverschmelzung und begründet einen Frankfurter Antrag, wonach der Vorstand mit den Vorständen der freien Gewerkschaften, die innerhalb der Metallindustrie außer dem Metallarbeiter-Verband noch vorhanden sind, zwecks Verschmelzung unverzüglich in Verbindung treten soll. Den Rat des Vorstehenden, in Klagenfällen das Armenrecht in Anspruch zu nehmen, hält er für keinen sehr glücklichen und meint, er würde sich damit bei den Mitgliedern wenig Gegenliebe erwerben. Der Fall mit der Überweisung von 5000 Mk. an die Pensionskasse ohne vorherige Rücksprache mit dem Ausschuss und ebenso die eigene Bewilligung von 10 Mk. Diäten erscheinen ihm als Eigenmächtigkeiten, die mit Recht vom Ausschuss geurteilt wurden.

Dritter Tag.

Sendler-Solingen tritt für einen Antrag ein, nach dem überall da, wo Mädchen und Frauen in der Metallindustrie erwerbstätig sind, gleichviel ob in Fabriken oder in der Heimarbeit, vom Verband versucht werden soll, eine weibliche Vertrauensperson zu ernennen, die Beschwerden aus dem Arbeitsverhältnis entgegennimmt. Zur Abstellung der Mißstände, die dadurch festgestellt werden, sollen dann die einzelnen Ortsverwaltungen die notwendige Initiative ergreifen. Trotz aller platonischen Freundlichkeit gegenüber unsern Kolleginnen ist das tatsächliche Eintreten für die Besserstellung ihrer Lage im Verband noch sehr mangelhaft entwickelt. Bezüglich der Beamtenversicherung erinnert Redner daran, daß eine Anzahl von Beamten bereits in der Unterstützungsgenossenschaft des Vereins Arbeiterpresse versichert sind, und daß, wenn der Verband an die Regelung dieser Angelegenheit herantritt, auch dafür gesorgt werden muß, daß diese nicht benachteiligt werden. Die Gehaltsverhältnisse sind jetzt zu kompliziert und die Staffellung derselben kann bedeutend vereinfacht werden. Die Erhöhung einzelner Gehaltsklassen ist sehr notwendig, doch muß dabei Vorsicht walten, um bei den Mitgliedern nicht anzustoßen. — Leber-Jena verwirft die Aufschauung des Vorstehenden bezüglich der Inanspruchnahme des Armenrechtes, wünscht dringend die Reorganisation des Zentralarbeitsnachweises der Feilenhauer und kritisiert gleichfalls die Mangelhaftigkeit des Stichwahlreglements, das in seiner jetzigen Form und Handhabung die Rechte der Mitglieder beschränkt. Von Repräsentationskosten siehe nichts im Statut und deshalb dürften auch nicht 10 Mk. Diäten für Vorstandsdirektoren bewilligt werden. Es mache ihm den Eindruck, als ob man in Stuttgart denke: beschließt ihr, was ihr wollt, wir tun doch, was wir wollen. Ebenso liegt der Fall mit den 5000 Mk. Die Verschmelzung der einzelnen Verbandssektionen ist in bestimmter Frist notwendig. Sodann geht Redner darauf ein, daß sein Beschwerdefall im Ausschussbericht nicht richtig wiedergegeben sei. Er habe sich auf Andringen der Kollegen in Jena zu dem ausgeschriebenem Posten eines 2. Bezirksleiters gemeldet und wurde einstimmig dem Vorstand empfohlen. Diese Tatsache wurde bekannt und würde er nicht gerade im Zeitwert arbeiten, so wäre er seiner Arbeit verlustig gegangen. Er verliest einen Brief des Vorstandes; in dem dieser anfragt, wie es in seinem Engagementfall mit seiner politischen Tätigkeit werden solle, für deren Ausübung es dann an Zeit mangeln dürfte. Er meine nun, ein Gewerkschaftler muß auch Politik treiben und es sei nur zum Nutzen des Verbandes, wenn der über 200000 Mitglieder zählende Metallarbeiter-Verband auch durch mehrere Beamte im Parlament vertreten sein würde! Nur wenn Politik und Gewerkschaftsbewegung verbunden bleibt, werden wir unser Ziel erreichen! — König-Dormund empfiehlt die Trennung des dortigen Agitationsbezirks zwecks besserer Agitation. Danach wird Schluß der Debatte beschlossen.

In seinem Schlußwort konstatiert Schlicke, daß Fraktionen zwischen den einzelnen Verbandsfunktionären bei der Größe der Organisation unausbleiblich sind, weil jeder seine Meinung für die richtige hält. Von den 41 Beschwerden, die dem Ausschuss vorlagen, wurden nur 20 als berechtigt anerkannt, darunter 4 wegen verweigerter Unterstützung und die meisten anderen betrafen Anschlagfälle. Hier besteht noch eine Lücke im Statut, die auch den Fall Proß verschuldete. Auch das Wahlreglement und die Wahlkreiseinteilung können eine Änderung erfahren. Bezüglich der vom Vorstand beschlossenen 10 Mk. Diäten für Reisen der Vorstandsmitglieder liegt die Sache so, daß dieses von den unbesoldeten Bezirksleitern beantragt wurde, und wenn man die Notwendigkeit dieses Satzes anerkennt und nur die fehlende Mitwirkung des Ausschusses bemängelt hat, so meine er, daß der Vorstand sich doch nicht unter Kuratel befindet und seiner Verantwortlichkeit sich vollumfänglich bewußt ist. Eine gewisse Bewegungsfreiheit ist aber notwendig, wie auch der Fall der Überweisung der 5000 Mk. an die Pensionskasse darzut. Von allen Seiten wird die moralische Pflicht des Verbandes anerkannt, für seine Beamten und deren Hinterbliebenen zu sorgen. Wenn daher der Vorstand nun aber in eingetretenen Fälle auch barmherzig handelt, darf man ihm daraus doch auch keinen Vorwurf machen. In bezug auf die Bezirksleiter soll man sich in den Mitgliedertreffen doch einmal darüber klar werden, daß sie dadurch nicht minderwertig werden, wenn sie für ihre Arbeit bezahlt werden. Es ist notwendig, sie vor der Laune irgendeiner Zufallsmajorität zu schützen. Was den Zentralarbeitsnachweis der Feilenhauer anbelangt, der nicht leben und nicht sterben kann, so sei es wohl das Beste, ihn aufzulösen. Wegen der von ihm in bestimmten Fällen

vorgeschlagenen Forderungsnahme des Anwesenheitsrechtes handle es sich ja lediglich um einen einfachen Vorschlag, den man nicht anzunehmen brauche, wenn anderweitige Erfahrungen vorliegen. Aus der für die Verbandsbeamten errichteten Pensionskasse sollen auch unbeamtete Verbandsfunktionäre in Notfällen unterstützt werden, was beim Verein Arbeiterpresse nicht möglich ist. Gegen Leber stelle er ausdrücklich fest, daß seine politische Tätigkeit kein Hindernis der Anstellung gebildet habe. Auf die Tatsache an sich müßte der Vorstand aber aufmerksam machen! Leber sollte mit seiner Nichtbestätigung keine Kränkung erfahren. Im übrigen sei der Vorstand sehr glimpflich weggegangen. — Wichtig als Vorherrscher des Ausschusses konstatiert kurz, daß der Ausschuss nicht als Gendarm des Vorstandes sich fühle, aber auf Innehaltung der Beschlüsse sehe. Eine Versicherung der Verbandsbeamten beim Verein Arbeiterpresse empfehle sich schon wegen der Einheitlichkeit mit allen andern Gewerkschaften.

Es wird nunmehr dem Kassierer der Hauptkasse, Werner, eine Abrechnung übergeben.

Von den zur Abstimmung stehenden Anträgen wurden jene, die die Anstellung weiterer Bezirksleiter wünschten, dem Vorstand zur Erledigung überwiesen. Einmütige Annahme findet ein Antrag München, wonach eine Statistik über die Entwicklung der Tarifverträge aufgenommen und zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder abgegeben werden soll. Der bereits stigierte Solinger Antrag, bezüglich der weiblichen Mitglieder, wird in der Weise erledigt, daß überall dort, wo ein Bedürfnis wirklich vorliegt, der Vorstand selbstverständlich im Sinne des vorliegenden Antrags handeln wird, die schematische Erledigung aber wird vom Vorherrscher des Verbandstags für untunlich erklärt. In der Verschmelzungsfrage der Sektionen wird dem Vorstand der passende Zeitpunkt zur Initiative überlassen. Eine Reihe von Anträgen werden den Kommissionen überwiesen oder zu anderen Tagesordnungspunkten zurückgestellt, andere werden dem Vorstand zur Erledigung überwiesen, darunter ein solcher, der sich mit der Wahlkreiseinteilung befaßt. In Bezug auf das Verhältnis des Metallarbeiter-Verbandes zu anderen Verbänden wird dem Vorstand empfohlen, mit den in der Metallbranche in Frage kommenden Zentralvorständen zwecks der Annahmefreiheit bei Streiks und Lohnbewegungen in Verbindung zu treten, um Einheitlichkeit in dieser Angelegenheit zu schaffen. Betreffs der Verschmelzungsfrage mit anderen Verbänden wird darauf hingewiesen, daß beispielsweise der Verband der Werftarbeiter mit seinen etwa 3000 Mitgliedern dem Metallarbeiter-Verband wie ein Kleingewicht an den Füßen hänge. So hat man bei dem vorjährigen großen Werftarbeiterstreik mit 21 verschiedenen Organisationen zu rechnen gehabt. Eine derartige Zersplitterung kann der Arbeiterschaft unmöglich zum Segen gereichen. Dem Vorstand wird daher anheimgegeben, mit den Vorständen der Schmiede, Werftarbeiter u. s. w. zwecks Verschmelzung der Verbände in Verbindung zu treten. Der Zentralarbeitsnachweis der Feilenhauer wird aufgehoben, da er seine Aufgabe als Organisationswaffe nicht erfüllt hat.

Hierauf gelangen die zum Verbandsorgan gestellten Anträge zur Verhandlung. Scherm tritt dafür ein, die Geschäftsinterefe nicht mehr aufzunehmen, denn der Redaktion müsse ein bestimmter Raum zur Verfügung stehen, wenn sie nicht in ihren Dispositionen gestört werden solle. Spricht sich gegen technische Beilage und gegen die von Habicht beantragte Monatschrift aus. Eine technische Rundschau im Rahmen des jetzigen Umfangs des Blattes könne erscheinen. Der Kampf gegen die Konkurrenzorganisationen der Christlichen und Hirsch-Dunderschen bereite ihm auch keine Freude, aber diese Gebilde zu ignorieren sei unmöglich. — Habicht-Berlin begründet seinen Antrag auf Herausgabe einer Monatschrift. — Vorherrscher tritt dafür ein, der Redaktion auch die Möglichkeit zu schaffen, sich persönlich über die Zustände in wichtigen Industriebezirken zu informieren. Das bedinge aber die Anstellung einer weiteren Redaktionskraft. Selbstverständlich sollten die Redakteure nicht zu Respektlosen werden (Heiterkeit), — aber Schaden könne es auf keinen Fall, wenn sie in intimere Beziehungen zu den Kollegen im Lande treten. — Auf Antrag aus der Generalversammlung wird beschlossen, eine Kommission von fünf Mitgliedern einzusetzen, der alle zum Verbandsorgan gestellten Anträge und gemachten Vorschläge zur Beratung überwiesen werden.

Über den dritten Punkt der Tagesordnung: Ausbau des Unterstützungswezens referiert Kollege Massatsch an Stelle des nach München abgereisenen Kollegen Reichel. Da die Vorstandsvorlage in der Metallarbeiter-Zeitung abgedruckt und ausführlich begründet wurde, übergeben wir die Ausführungen des Referenten. Der von der Generalversammlung aufgestellte Korreferent Sandtke-Berlin betraufte die Vorlage. Die Frage sei noch nicht spruchreif, weshalb er die Ablehnung der Vorstandsvorlage beantrage. — Die Diskussion über diesen Punkt wurde am dritten Tage nicht erledigt und daher am vierten fortgesetzt.

(Schluß des Berichtes wegen Raumangel für die nächste Nr. zurückgestellt.)

Aussperrung in Bremerhaven.

Die Hoffnung, die am Schluß des Berichtes in Nr. 23 der Metallarbeiter-Zeitung ausgesprochen wurde, daß der Friede auf den Werften von Tecklenborg und Seebach bald wieder hergestellt sein werde, hat sich nicht erfüllt. Am 21. Juni wurden auf diesen Werften circa 2600 Arbeiter ausgesperrt, weil die streikenden Kesselschmiede den vorbeugenden Schritt — Wiederaufnahme der Arbeit — nicht getan haben. Die beschiedenen Forderungen der Kesselschmiede sind aus Nr. 23 bekannt. Trotzdem wurden sie von beiden Firmen abgelehnt. Bei den Verhandlungen reduzierten die Kesselschmiede ihre Forderungen, auch darauf folgte wieder Ablehnung.

Die Kesselschmiede fragen nun: „Was hätten wir noch tun sollen, um die Aussperrung zu verhindern? Wir haben unsere Forderungen gestellt, man hat sie uns abgelehnt. Wir haben unsere Forderungen reduziert, man hat sie uns wiederum abgelehnt. Wir haben dann verlangt, man solle uns doch nur versprechen, ob und wann man den bei der teilweise ganz unlogisch verteilten Lohnzulage Nichtberücksichtigung eine Aufbesserung zuteil werden lassen wollte. Auch das hat man nicht gewollt. Da traten wir in den Streik und stellten eine Lohnliste zusammen, die weit hinter den ursprünglichen Forderungen zurückblieb, in welcher für die Höchstentlohnung eine Zulage von 1 Pf., für die Niedrigentlohnung eine solche von 2 bis 3 Pf. pro Stunde gefordert wurde. Mit allen übrigen äußerst fargen Zugeständnissen gegenüber unseren Nebenforderungen hatten wir uns einverstanden erklärt. Nach Einsendung der Lohnliste erhielten wir von beiden Werften ein Schreiben, das eine strikte Ablehnung enthielt. Nun traten wir nichts mehr. Da kam am Freitag in voriger Woche die Androhung der Schließung der Werften, und wieder waren wir es, die hingingen, um den Frieden herzustellen. Wir wandten uns an den Vorherrscher der Geschäftsmänner Handelskammer, Herrn Dr. Proft, ihn bittend, die Verteilungen doch zum Entgegenkommen zu bewegen. Auch dies war nicht von Erfolg gekrönt. Herr Dr. Proft konnte uns nur mitteilen, daß die Vertreter der Firmen von uns verlangten, zuerst die Arbeit wieder aufzunehmen und dann könne weiter verhandelt werden. Wohl rief uns Dr. Proft wohlwollend, nochmals hinzugehen, um eine Verständigung zu erzielen; aber schließlich hat doch auch jedes seine Grenzen. In geheimer Abstimmung lehnte die am 19. Juni um 4 Uhr stattgehabte Versammlung ohne auch nur eine einzige Gegenstimme ein weiteres Zurückgehen ab. Den „vorbeugenden Schritt“ haben wir freilich nicht getan, denn der wäre gleichbedeutend gewesen mit hehningungsloser Wiederaufnahme der Arbeit. Wir haben nichts Unbilliges verlangt, wir haben gehandelt, wie uns die Pflicht gebot, die Pflicht, die leider viele Arbeiter noch nicht begriffen haben.“

Klar und deutlich geht daraus hervor, daß die Kesselschmiede es nicht sind, die den Konflikt gesucht, sondern daß sie alles getan haben, um ihn zu vermeiden. Die Werksbetreuer wollten den Kampf, um wieder einmal ihr Wütchen an den Arbeitern kühlen zu können. Wenn die Forderungen der Arbeiter noch eine in Betracht kommende Einbuße ihres Gewinnes bedeuten würden, so ließe sich ihre Handlungsw

weise noch erklären. Das ist aber nur im verschwindenden Maße der Fall und sollte überhaupt nicht erwähnt zu werden brauchen bei Betrieben, die Jahr für Jahr so hohe Dividenden verteilen, wie die Tecklenborgsche und Seebachsche Werft. Diese Dividenden stellen sich folgendermaßen:

	1900	1901	1902	1903	1904
Tecklenborg	12 Proz.	20 Proz.	12 Proz.	12 Proz.	10 Proz.
Seebach	8	10	10	10	?

Die Dividende bei Seebach vom letzten Jahre ist uns momentan nicht bekannt, weniger wie im Vorjahr wird sie auch nicht gewesen sein. Das aber sagen wir: Leute, die Jahr für Jahr ein Dividenden von 10, 12 ja 20 Prozent einbehalten, sollten sich in die Seele hinein schämen, daß sie den Arbeitern eine Lohnerhöhung von 1 oder 2 Pfennigen vorenthalten!

Die Aussperrung ist also perfekt. Mehrere tausend fleißige Arbeiter liegen auf der Straße. Rückwärtslos sind die Vertreter des Werkskapitals vorgegangen. Ein paar hundert Mann haben die Abwehr nicht erhalten, sie werden mit Aufräumungsarbeiten und im Dock beschäftigt. Beteiligt an der Aussperrung sind in erster Linie die Organisationen der Metallarbeiter, Werftarbeiter, dann die Schmiede, Holzarbeiter, und ferner noch eine Anzahl andere, jedoch diese nur mit einer kleineren Mitgliederzahl, außerdem auch eine Anzahl Arbeiter, die keiner gemeinschaftlichen Organisation angehören. Nun wird auch schon angekündigt, daß in den nächsten Tagen die Kismerssche Werft und dann die Werften in Wegesack und Bremen von der Aussperrung betroffen werden sollen. Das wäre die Proklamierung des Generalkreises der Unternehmer für bestimmte Erwerbszweige.

Was nun auch kommen möge: wenn die Arbeiter eintig zusammenstehen, werden sie den Sieg erringen.

Die Aussperrung in Bayern.

Über die in voriger Nummer erwähnten Verhandlungen in München zwischen Vertretern des bayerischen Metallindustriellen-Verbandes und den Vertretern der Arbeiter wurde am 19. Juni in einer Versammlung der ausländigen Arbeiter der Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Nürnberg Bericht erstattet. In diesen Verhandlungen nahmen teil von den Arbeitern: Fris Schumann und Giermann aus Nürnberg, Aug. Bogner und Josef Zeufelhardt aus München, Johann Zientner und Gerhard Schwandt aus Augsburg, Reichel vom Vorstand des Metallarbeiter-Verbandes; von den Unternehmern: Baurat Dr. Kieppel und Direktor Herz aus Nürnberg, die Direktoren Furler und Würth und Sekretär Kuhl aus München; die Augsburger Metallindustriellen hatten den Juristen Guggenheimer delegiert. Ausdrücklich ist noch zu konstatieren, daß nicht die Arbeiter um diese Unterhandlungen nachgesucht hatten, sondern daß Direktor Herz der Schuckert-Siemenswerke in Nürnberg einige Tage vor Pfingsten den Vorherrscher des Arbeiterausschusses bei Schuckert-Siemens ersucht hat, dem Verbandsbureau in Nürnberg mitzuteilen, daß die Metallindustriellen geneigt seien, mit einer Arbeiterkommission in Unterhandlung zu treten. —

Über die Ergebnisse der Unterhandlungen machte in der Nürnberger Versammlung Kollege Reichel folgende Mitteilungen: Das erste, so führte er aus, was getan wurde, war, festzustellen, über was verhandelt werden sollte; unsererseits wurde beantragt, in erster Linie die Zurücknahme des Reverses auf die Tagesordnung zu stellen, und dann die Frage, in welcher Weise die Maßregeln zur Aussperrung rückgängig gemacht werden sollten. Man sah aber ein, daß zuerst über die sachlichen Forderungen der Arbeiter verhandelt werden müsse. Es wurde dann in die Beratung der Tariffrage eingetreten. Die Münchener Kollegen machten geltend, daß ein Tarifvertrag in der Metallindustrie genau so durchführbar sei, wie in der Spielwarenindustrie in Nürnberg. In dieser Forderung wurde festgehalten. Baurat Kieppel suchte die Durchführbarkeit zu widerlegen. Ein Punkt wurde nicht berichtigt, und es ist auch gar nicht der Versuch hierzu gemacht worden: die Frage der Akkordarbeit, die Behauptung, daß dieses System sich nach und nach dazu ausweiche, daß der Arbeiter gezwungen wird, aus sich selbst heraus langamer zu arbeiten, weil er sonst keine Möglichkeit hat, mit den fortgesetzten Reduktionen gleichen Schritt zu halten. Die Unternehmervertreter gaben das zu, behaupteten aber, sie seien nicht in der Lage, solche weitgehende Zugeständnisse zu machen wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der bayerischen Metallindustrie. Meppel stellte die Frage: Wie erklären Sie es, daß nun gerade für Nürnberg und München zum ersten Male der Tarif verlangt wird, warum verlangen Sie ihn nicht auch in Oberbayern, an der Saar, in Rheinland und Westfalen? Diese Frage wurde dahin beantwortet, daß im vorigen Jahre von Deutschen Metallarbeiter-Verband in einer Eingabe an die Unternehmerorganisationen der großzügige Versuch unternommen wurde, Tarifverträge zur Einführung zu bringen, welcher Versuch bei den Metallindustriellen aber keinen Erfolg hatte; die Verantwortung hierfür tragen die Herren selbst. Als nach 2 1/2 stündiger Verhandlung über die Tariffrage kein Ergebnis zu erzielen war, wurde dieser Punkt zurückgestellt.

Am zweiten Tage zeigte sich dann, daß der Gesamtvorstand des bayerischen Metallindustriellen-Verbandes in München anwesend war. Bei Eintritt in die Verhandlungen wurde den Arbeitervertretern denn auch folgender Beschluß der Unternehmerorganisation vorgelegt:

1. Wenn die Arbeit in vollem Umfang wieder aufgenommen ist, werden die bisher ausgefertigten Revers zurückgegeben.
2. Der Vorstand beschließt, seinen Mitgliedern der Maschinenindustrie, der Eisengießereien und Konstruktionswerkstätten zu empfehlen, die reine Arbeitszeit auf wöchentlich 58 Stunden herabzusetzen, sofern sie noch längere Arbeitszeit haben; entsprechender Lohnausgleich wird als selbstverständlich erachtet.
3. Die vom Ausstand betroffenen Firmen wiederholen ihre bereits früher gemachten Zugeständnisse und werden eine wohlwollende weitere Prüfung der Löhne eintreten, insbesondere, soweit niedrige Löhne in Betracht kommen.
4. Die Bildung einer ständigen Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird abgelehnt; die Arbeitgeber sind jederzeit bereit, Wünsche der Arbeitnehmer durch Arbeiterausgänge oder direkt entgegenzunehmen; für den Bedarfsfall wird die Bildung von Kommissionen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Aussicht genommen.
5. Der Vorstand beschließt, den Mitgliedern zu empfehlen, bei Abschluß von Akkorden sofort Akkordzettel auszugeben, auf denen Stückzahl und Preise verzeichnet sind.
6. Die Wiedereinstellung der Arbeiter kann nur nach Maßgabe der Wiederaufnahme des Betriebes in den einzelnen, vom Ausstand betroffenen Werken erfolgen.

Reichel erörterte dann die Verhandlungen über die einzelnen Punkte dieser Vorlage und die Bemühungen der Arbeitervertreter, bessere Zugeständnisse zu erzielen. Zur Sache selbst bemerkte er, es sei gesagt worden, daß die Arbeit beim Hauptvorstand bestehe, den Streik abzumürksen; nach dem Statut habe der Vorstand allerdings das Recht, einen Streik für beendet zu erklären, wenn er glaube, daß dies im Interesse des Verbandes liege, aber bisher habe der Vorstand noch keinen Streik ohne vorherige Anhörung der betreffenden Arbeiter für beendet erklärt, und wenn man heute zu keiner Verständigung gelange, werde der Streik auch nicht abgemürtst werden. Zur Situation selbst sei aber zu sagen, daß es zweifellos im Interesse der übrigen bayerischen Kollegen liegen würde, wenn man den Erklärungen der Unternehmer zunächst ohne Voreingenommenheit die Zustimmung geben würde. Dabei wäre der Erfolg zu verzeichnen, daß in allen übrigen Betrieben die Arbeitszeit von 58 oder noch mehr Stunden auf 58 Stunden reduziert würde und entsprechende Lohnerhöhungen eintreten würden. Dies dürfte bei der Gesamturteilung nicht außer acht gelassen werden. Die Organisation gehe nicht geschwächt, sondern gefestigt aus dem Kampfe hervor. Zuletzt schlug er folgende Resolution vor:

Die heutige Versammlung der streikenden und ausgesperrten Arbeiter der Firma Maschinenbauaktiengesellschaft in Nürnberg nimmt Kenntnis von dem Resultat der Verhandlungen zwischen

einer Kommission der Herren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwecks Beilegung des Streiks in Nürnberg, München und Regensburg und der seitens der bayerischen Metallindustriellen geplanten Aussperrung.

Die Versammlung erklärt die gemachten Zugeständnisse für ungenügend, namentlich bezüglich der Arbeitszeitverkürzung und der Lohnfrage.

Sie hält eine Verkürzung der Arbeitszeit auf wöchentlich 57 Stunden sowie eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 10 Prozent sehr wohl für durchführbar und beauftragt die Kommissionsmitglieder der Arbeitnehmer, nochmals in Verhandlungen mit den Arbeitgebern einzutreten.

Sie bringt der Arbeiterkommission volles Vertrauen entgegen und erwartet, daß sie mit allem Nachdruck für die Durchsetzung weiterer Zugeständnisse eintritt, und erteilt ihr in diesem Falle Vollmacht zur Unterzeichnung der Vereinbarungen.

Endlich fordert die Versammlung die Kollegen in Bayern allerorten auf, für die weitere Stärkung der Organisation Bedacht zu nehmen und weiterhin auf baldige Erfüllung der allgemein gemachten Zugeständnisse zu dringen.

In der Diskussion wurden die Erklärungen der Unternehmer als keine Zugeständnisse und als unannehmbar bezeichnet. Die Reichelsche Resolution wurde in diesem Sinne abgeändert und dann angenommen. Weiter beschloß die Versammlung, daß die Arbeiterkommission zur Unterzeichnung von Vereinbarungen bei neuen Verhandlungen keine Vollmacht erhält. —

Eine zweite Versammlung der Ausständigen der Maschinenbauaktiengesellschaft Nürnberg wurde am 20. Juni nachmittags abgehalten, in der über eine Unterhandlung mit den Nürnberger Unternehmern berichtet wurde. Reichel hatte noch am Montag bei Herrn Kieppel angefragt, ob er nicht eine Sitzung einberufen wolle, es wurde ihm aber die Auskunft, daß Herr Kieppel sich zurzeit in Berlin befinde, dagegen erklärte sich Herr Direktor Sippart bereit, eine solche einuberufen. Diese fand am 20. Juni statt. Herr Sippart erklärte wieder, daß die 57stündige Arbeitszeit nicht bewilligt werden könne, weil dies die Lage der bayerischen Metallindustrie nicht gestatte, wenn aber später die Verhältnisse sich günstiger gestalten und eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit erlaube, so werde man sich dagegen nicht prinzipiell ablehnend verhalten. Wsdann wurde die Lohnfrage angeschnitten. Die Vertreter der verschiedenen Firmen erklärten einmütig, daß sie eine prozentuale, in bestimmten Sätzen ausgedrückte Lohnerhöhung nicht zusagen können, weil sie in der Verwirklichung einer solchen Zusage auch eine Ungerechtigkeit gegen die geringer entlohneten Arbeiter erblickten; es sei aber beabsichtigt, die wirtschaftlich schwächeren Arbeiter zu berücksichtigen. Auf den Wunsch, das Versprechen einer wohlwollenden Prüfung der Lohnfrage näher zu präzisieren, erklärte Herr Sippart, daß sei so aufzufassen, daß alle Arbeiter, die bis zu 33 Pf. Stundenlohn haben, eine abermalige Aufbesserung von 1 Pf. erhalten sollen. Diejenigen mit über 33 Pf. Stundenlohn sollen ebenfalls eine Aufbesserung von 1 bis 2 Pf. erhalten, er könne aber nicht bestimmt versprechen, daß auch jeder einzelne daran beteiligt sein wird. Bezüglich der Akkordarbeit liegt eine neue Erklärung vor, die über das bisher Zugelagte hinausgeht. Die Direktion will ihre Meister anweisen, dafür zu sorgen, daß nicht mehr die einen Arbeiter fortgesetzt gute und die anderen fortgesetzt schlechte Akkorde erhalten. Ferner wurde versprochen, daß wenn ein Arbeiter einen hohen Akkordüberschuß erzielt, nicht eine Reduzierung der Akkordpreise erfolgen darf, sondern immer erst dann, wenn technische Veränderungen (Vereinfachung der Arbeitsmethode) eintreten, soll eine andere Regelung vorgenommen werden. Es wurde dann auch über die Frage der Maßregelungen verhandelt, nachdem bei Martin, Wrag, Hilpert, Späth, Red Entlassungen vorgekommen sind, die als Maßregelungen aufgefaßt werden mußten und auch von verschiedenen Unternehmern direkt als solche bezeichnet wurden. Auf den Vorhalt, daß dies ein Verstoß gegen die Münchener Abmachungen sei, erklärte Direktor Herz, die Vertreter des Industriellenverbandes hätten noch keine Möglichkeit gehabt, ihren Mitgliedern offizielle Nachrich von diesen Abmachungen zu geben, das würde aber nachgeholt werden und sie stünden auf dem Standpunkt, daß Maßregelungen nicht stattfinden dürfen. Die Wiedereinstellung der Gemäßigten wurde im großen und ganzen zugestimmt. Auf die Interpellation, was der Verband der Industriellen zu tun gedenke, wenn in einem Werke die 58stündige Arbeitszeit nicht genehmigt werde und die Arbeiter sich genötigt sehen, deswegen in eine Bewegung einzutreten, wurde erklärt, daß der Verband in diesem Falle keine Aktion zugunsten einer solchen Firma entfalten werde. Bezüglich der Frage der Wiedereinstellung der streikenden Arbeiter in ihre alten Rechte gab die Direktion die Erklärung ab, daß alle diejenigen, die wegen Arbeitsstörung entlassen wurden, ohne weiteres wieder in ihre alten Rechte eintreten, nicht aber diejenigen, die in den Streik eingetreten sind, das verbiere schon das Statut der Pensionskasse. Ubrigens habe die Direktion ja gehört, daß die Arbeiter selbst keinen großen Wert auf die Pensionskasse legen, weil sie von ihnen als Fessel betrachtet wird.

Reichel empfahl der Versammlung, nunmehr reichlich zu prüfen, ob sie die neuen Vorschläge annehmen oder es zum Äußersten kommen lassen wollen. Das erfordere nicht nur ihr eigenes persönliches Interesse, sondern auch das von circa 15 000 anderen Metallarbeitern, die von der Aussperrung bedroht sind. Für den Vorstand seiner Organisation müsse er die ungeheure moralische Verantwortung für einen solchen Schritt ablehnen. Es drohe auch die Gefahr, daß die Metallarbeiter des ganzen deutschen Reiches mit in die Sache verwickelt werden. Er empfahl dringend die Annahme der Vorschläge, Kümmerle schloß sich im Namen der Ortsverwaltung diesem Rate an.

Ein Antrag, in keine Diskussion über diese Darlegungen einzutreten, wurde abgelehnt, worauf sich eine manchmal recht leidenschaftliche Debatte entspann, in der die meisten Redner sich gegen die Annahme der Vorschläge erklärten. Es wurde der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, den die Versammlung jedoch mit großer Mehrheit ablehnte. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, in dem die Versammlung erklärte, daß sie sich durch die Zugeständnisse in keiner Weise einschüchtern lasse und strikte an ihren Forderungen festhalte.

In München und Augsburg fanden ebenfalls am 19. Juni zahlreich besuchte Metallarbeiterversammlungen statt, die sich mit den Nürnberger Kollegen solidarisch erklärten und die gemachten Zugeständnisse als ungenügend erklärten. Die Münchener Kollegen haben jedoch in Rücksicht darauf, daß durch die Bewegung weitere Kreise in Mitleidenhaft gezogen werden könnten, ihre Tarifvorlage zurückgezogen und sich mit einer 10 prozentigen Lohnerhöhung (die 57 stündige Arbeitszeit kommt in München nicht in Betracht, da diese in der Maschinenbranche schon seit Jahren eingeführt ist) zufrieden gegeben und damit den Industriellen das weitgehendste Entgegenkommen gezeigt, ja man hätte sich schließlich um des lieben Friedens willen auch noch mit dem Zugeständnisse, die Löhne von 1 bis 3 Pf. nach eigenem Ermessen aufzubessern, abgefunden, wenn die Unternehmer die bestimmte Erklärung abgegeben hätten, daß Maßregelungen nicht eintreten und die Arbeiter, wie sie ausstraten oder hinausgeworfen wurden, wieder an ihre Arbeitsplätze zurückkehren könnten. — Auch die Schlossermeister- und die Kupferschmiedeinnung in München haben die im vorigen Jahre mit ihren Arbeitern vor dem Gewerbegericht abgeschlossenen Tarifverträge gekündigt. —

Stachden die Kollegen die Bedingungen zur Wiederaufnahme der Arbeit als ungenügend erklärt, ist in der Maschinenbauaktiengesellschaft Nürnberg und in den größeren Betrieben in Nürnberg und Augsburg die Aussperrung erfolgt. Herr Kieppel hat damit seinen Herrscherwillen durchgesetzt. Er ist nun nicht nur Herr in „seinem“, sondern auch im Hause der andern bayerischen Metallindustriellen. Circa 15 000 Arbeiter liegen auf der Straße, weil er es so will. Wie lange dieser gigantische Kampf andauern wird, darüber läßt sich zur Stunde nichts sagen. Wohl sind Ende der vorigen

Stunde nichts sagen. Wohl sind Ende der vorigen

Stunde nichts sagen. Wohl sind Ende der vorigen

Stunde nichts sagen. Wohl sind Ende der vorigen

Wage von einzelnen Unternehmern noch einige kleine Zugeständnisse gemacht worden, auch sollen im Laufe dieser Woche noch weitere Verhandlungen stattfinden. Gleichwohl aber, wie dieser Kampf sich noch entwickeln oder ob er bald enden wird: Die Arbeiter werden daraus die Lehre ziehen, daß sie ihre Organisation noch weit mehr zu kräftigen haben.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 25. Juni der 27. Wochenbeitrag für die Zeit vom 2. bis 8. Juli 1905 fällig ist.

Von der Generalversammlung ist der wöchentliche Beitrag auf 50 Pf. und 20 Pf. erhöht worden. Die Orte, die einen Lokalbeitrag erheben, wollen deshalb angeben, welche Einheitsmarke (50er, 55er, 60er) sie in Zukunft benötigen. Der Verband der neuen Marken ist diese Woche ersigt. Die Empfänger wollen sich vor Öffnen der Markentuben an dem Ausdruck überzeugen, ob sie die richtigen Marken erhalten haben.

Hierdurch zur Kenntnis, daß mit dem 1. Juli d. J. der Zentralarbeitsnachweis für Feilenhauer, Stuttgart, Rößlerstr. 16b, auf Beschluß der Generalversammlung aufgehoben wird.

Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 4 Abs. 3 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle Bremerhaven ein wöchentliches Extrabeitrag von 1 (einer) Mark.

Von Einzelmitgliedern in Ebersbach i. S. ein monatlicher Extrabeitrag von 20 Pf.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge kann Entziehung statutarischer Rechte zur Folge haben.

Ungehehrt aus dem Verband wird nach § 3, Abs. 8a, des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Berlin:

Der Klempner Emil Adolph, geb. am 21. Januar 1875 zu Elbing, Buch-Nr. 684413, wegen Denunziation und unkollegialem Verhalten;

der Werkzeugmacher Otto Karl, geb. am 2. Juni 1865 zu Berlin, Buch-Nr. 677270, wegen Streifbruch;

der Werkzeugmacher Heinrich Mad, geb. am 7. Oktober 1882 zu Rühstätt, Buch-Nr. 748498, wegen Streifbruch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Dortmund:

Der Kesselschmied Ignaz Glicke, geb. am 3. Mai 1868 zu Raab (Ungarn), Buch-Nr. 681476, wegen Streifbruch;

der Kesselschmied Gustav Bovermann, geb. am 26. Juni 1870 zu Hörde, Buch-Nr. 788347, wegen Streifbruch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Essen a. d. Ruhr:

Der Schlosser Konrad Röhrl, geb. am 17. Mai 1882 zu Letten, Buch-Nr. 711584, und

der Schlosser Ernst Schmidt, geb. am 19. Oktober 1881 zu Gilar, Buch-Nr. 648485, beide wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Furthwangen:

Der Mechaniker Fritz Kemp, geb. am 25. Februar 1873 zu Mignau, Kanton Bern, Buch-Nr. 633997, wegen unkollegialem Verhalten.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Begefaß:

Der Schmied Gustav Körnecke, geb. am 16. November 1876 zu Salze, Buch-Nr. 736469, wegen Streifbruch.

Nicht wieder aufgenommen werden darf:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hamburg:

Der Elektromonteur Hermann Flentje, geb. am 20. April 1876 zu Altona, Buch-Nr. 700164, wegen unkollegialem Verhalten und Schädigung von Verbandsgeldern.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Singen:

Der Schlosser Adolf Echart, geb. am 3. September 1881 zu Frankfurt a. M., Buch-Nr. 400316, und

der Mechaniker Hermann Nolte, geb. am 26. Oktober 1884 zu Freiburg i. S., beide wegen unkollegialem Verhalten.

Zur Berichtigung der Bekanntmachung in Nr. 16 wird bemerkt, daß es heißen soll:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Heilbronn:

Der Metallarbeiter Ludwig Reinath, geb. am 19. März 1886 zu Dinsltingen, Buch-Nr. 704322, wegen unkollegialem Verhalten.

Den Bevollmächtigten aller Verwaltungsstellen und Einzelmitgliedern wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß spätestens am 1. Juli die Mitgliedsarten für die Arbeitslosenversicherung im zweiten Quartal zur Post gegeben werden müssen.

Das Material für die Arbeitslosenversicherung im dritten Quartal dieses Jahres kommt im Laufe der nächsten Woche zum Versand.

Die Ortsverwaltungen oder Bevollmächtigten werden ersucht, die Adresse des Kesselschmieds Friedrich Mahron, geb. am 19. März 1877 zu Danzig, Buch-Nr. 741529, anzugeben. Derselbe hat sich eine Unterschlagung von Verbandsgeldern zuschreiben lassen.

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rößler-Str. 16b zu richten, und ist auf dem Postbehälter genau zu bezeichnen, wofür das Geld verzinstant ist.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Zur Beachtung.

Zugang ist fernzuhalten:

von Besichtigern nach Freiburg i. Br. 2; nach Hamburg St.; nach Basel, nach Zürich (Bauer & Söhne, Emil Schwyzer) St.; von Bergern, Dreher, Dreher, Sattler, Sattler und Metallformern nach Berlin; nach Berningerode a. Harz (Löhner) St.; von Bergern und Aufzählern z. nach M.-Glabach (Eingangs- und Einleitern Robert Jansen) St.; von Feilenhauern nach Budapest;

von Formern, Eisenbearbeitern und Schmiedern nach Budapest St.; nach Chemnitz (Kranke) St.; nach Darmstadt (Mühlbauer und Maschinenfabrik vom Leiter, Röder, Gerhardt) St.; nach Frankfurt a. M. (Gaul & Hoffmann) St.; nach Gießen i. N. (Schäffli & Söhne) D.; nach Koblenz (Metallischer Eisenwerk) St.; nach Korbach i. N. (Bauer in

Stetten) M.; nach Mülheim a. Rh. (Scheffel & Schiel) M.; nach Neu-Ruppin (Nauke) St.; nach Neukreutz (F. Steffen) St.; nach Nürnberg St.; nach Prenzlau (Germ. Hoffmann) St.; nach Rorschach; nach Welbert M.; nach Zwickau (Hoffmann & Zinkeisen) M.; von Heizungsmonteuren nach Hannover-Linden, L.; von Kesselschmiedern nach Bremerhaven, Geestemünde und Lehe St.; nach Darmstadt (M. Hobbeg) M.; von Klempnern, Drückern, Schleifern nach Kaiserslautern (pfälzische Metallwarenfabrik); von Klempnern und Installateuren nach Dresden L.; nach Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Basel und Zürich L.; nach Reimscheid St.; nach Duedlinburg (Damann) St.; von Maschinenschlossern nach Darmstadt (M. Hobbeg) M.; von Mechanikern, Klempnern, Schlossern, Schmieden und Siebmachern nach St. Gallen (Schweiz) St.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Basel L.; nach Wregenz-Kriem (Jenny & Schindler) M.; nach Budapest L.; nach Darmstadt (Herbfabrik Röder) M.; nach Düren (Selbmetallarbeiter) St.; nach Elbing (Zöllig & Bente) D.; nach Göllich (Maschinenfabrik Raupach); nach Hamburg (Betriebswerkstätten der Straßenbahnen, Mühlenbauanstalt F. S. Schule, Kakaofabrik Th. Michard, Wandsbeck); nach Ludenwalde L.; nach München St.; nach Nürnberg St.; nach Pegnitz; nach Duedlinburg (Damann & Strassmann) D.; nach Rorschach St.; nach Solingen; nach Welbert M.; nach Weimar (Mittelschiffbau für Eisenbahn- und Militärbedarf) D.; nach Wittenberge (Gebrüder Metzger) St.; nach Würzburg (Wagbaum) St.; von Metallbearbeitern und Fabrikklempnern nach Erlangen (Peter Fischer) D.; von Metallschlägern nach Lechhausen b. Augsburg St.; von Modellschreibern nach Pegnitz und Rorschach St.; von Schlägereiarbeitern nach Solingen (Emil Wolfert) D.; von Schleifern und Formern nach Oberhausen i. Rhld. (Herbfabrik Phönix) M.; von Schlossern nach Stuttgart (Kunze und Bauhofferei von Stähler) St.; nach Basel St.; nach St. Gallen St.; nach Zürich St.; von Schmieden und Wagnern nach Lausanne (Schweiz) St.; von Werftarbeitern nach Flensburg St.;

(Die mit St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; A.: Lohnbewegung; M.: Ausperrung; D.: Differenzen; W.: Maßregelung; N.: Mißstände; R.: Lohn- oder Arbeitsreduktion; F.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Vor Arbeitsaufnahme in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, werden die Mitglieder ersucht, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Wo keine Verwaltungsstelle besteht, wolle man sich an den Vorstand wenden.

Korrespondenzen.

Formen.

Hamburg. In der Mitgliederversammlung der Formen- und Gießereiarbeiter am 7. Juni berichtete Löhrke über die Verhandlungen mit den Unternehmern. Von einem der Herren wurde auf die irtümlich in der Metallarbeiter-Zeitung erschienene Notiz: „Zugang von Formen nach Hamburg ist fernzuhalten“ hingewiesen. Er ersuchte die Kommission, die Notiz aus der Zeitung zu entfernen. Da dies von unserer Seite geschah, so hätten wir doch auch von den Unternehmern erwartet, daß sie nun auch ihrerseits die Notiz, „von Hamburg nach auswärts zugereiste Formen nicht einzuführen“, entfernt hätten. Die in der Eingabe angeführten Mißstände wurden zum größten Teil zugegeben. Wie nun aus dem Antwortschreiben hervorgeht, sollen diese Mißstände abgestellt werden; bezüglich der Lohnfrage dürfe nur der Hauptvorstand entscheiden, daher die Verzögerung der Antwort. Redner empfiehlt folgende Resolution: „Die am 7. Juni 1905 tagende Mitgliederversammlung der Formen- und Gießereiarbeiter erklärt, daß die Antwort des Verbandes der Eisenindustrie Hamburgs nicht den Erwartungen entspricht, die bezüglich unserer Eingabe und der mündlichen Beprechung gehegt wurden. Wohl erkennt die Versammlung an, daß in einigen Fragen, so bezüglich des Hilfspersonal, der Ausständigung der Affordjettel und der Garantierung des Lohnes bei Affordarbeit, einiges Entgegenkommen gezeigt ist. Die Versammlung bedauert jedoch, daß bezüglich der Löhne der Formen keine Zugeständnisse über das bereits Bestehende hinausgehend gemacht wurden. Da auch die Antwort sonst, sowohl bezüglich der Garantierung des Lohnes, als auch der Einstellungsfrage — weil ausdrücklich gesagt ist: falls nichts Gegenteiliges verabredet wird — zu Zweifeln Anlaß gibt, beauftragt die Versammlung die Kommission, die Verhandlungen mit dem Verband der Eisenindustrie weiterzuführen, um ein gegenseitiges, keine Mißverständnisse zulassendes Einverständnis zu erzielen.“ F. erklärt, nach dem Antwortschreiben ist uns gar nichts bewilligt, da wir den Lohn von 40 Pf. schon vor Einreichung der Eingabe hatten. Der Vorwurf, die Ortsverwaltung hätte uns so lange warten lassen, dem hat der Kollege Spr. antwortet, indem er ausführte, die Kommission hätte uns schon lange Bericht erstatten müssen, wurde von Löhrke zurückgewiesen. Schulz geht nun auf das Antwortschreiben näher ein, es seien doch Zugeständnisse gemacht, da genügend Hilfspersonal zur Stelle sein soll, ebenfalls die Garantierung des Lohnes. Wenn gleich der Passus etwas unklar ist, ab Wechsellohn oder Stundenlohn, so kann es doch nicht mehr vorkommen, daß man Formen mit 3 M. oder 4 M. nach Hanje schickt oder ihnen lumpige 7 Pf. in die Lohnbüchse steckt. Bezüglich der Lohnfrage sei allerdings kein Zugeständnis gemacht, da schon seit 1889 den Formen ein Lohn von 40 Pf. bewilligt ist, die Kommission werde trotzdem mit den Arbeitgebern in Beziehung bleiben. Zu eracht bedeuten, daß die jetzt schon bestehenden höheren Löhne gekürzt werden. Löhrke erklärt, wenn diese Zugeständnisse von allen Kollegen mit aller Energie zur Durchführung gebracht werden, wird dann auch in einer gegebenen Zeit weitere Forderungen stellen können; nur das laze Verhalten der Kollegen habe die Formenbewegung zurückgehalten. Alex tritt für die Resolution ein, es wäre zwecklos, würden wir jetzt noch in eine Lohnbewegung eintraten. Daß die Antwort von Blohm unterzeichnet ist, rührt daher, daß derselbe Vorsitzende vom A. B. ist. Es ist ja erfreulich, daß man endlich von dieser Seite unsere Organisation anerkennt; es ist auch dies wohl das erste Mal, daß man einer bestimmten Gruppe Zugeständnisse gemacht hat. Jümm. will die Unterschrift Blohms als einen Schreckensspiegel ansehen und wünscht deshalb neue Verhandlungen mit bestimmtem Termin. Jü. tadelt, daß, trotzdem hier Formen genügend vorhanden, neu zugereiste jetzt eingestellt werden, und dadurch die hiesigen gefügiger zu machen. R. erklärt, daß die Zustände, wie sie in den Hamburger Gießereien herrschen, lediglich an den Kollegen selber liegen. Wenn die Kollegen unter sich emig und wärs nicht immer einige darunter, die des Meisters Liebling sein wollen, dann wäre es den Meistern nicht möglich, von den Zugeständnissen etwas wieder abzurufen. Schulz stellt fest, daß von den jetzt höher stehenden Löhnen nichts gekürzt wird, denn es handle sich hier um Einstellungsfrage. Löhrke empfiehlt nochmals die Resolution. Die Unternehmern haben es verstanden, die Rückholfen unter den Hamburger Formen auszuheben; jorgen wir für Ausbau unserer Organisation, denn werden wir auch einen Lohn abschließen können. Die Resolution wurde mit großer Mehrheit angenommen. Löhrke gibt bekannt, daß auch in diesem Jahre im Anschluß an die Generalversammlung in Leipzig eine Formenkonferenz stattfinden; jedoch ist vom Hauptvorstand angeordnet, daß nur Delegierte von der Generalversammlung, die Formen sind, daran teilnehmen dürfen. Da die Hamburger Formen mit dem Besten nicht einverstanden sind, ersucht die Versammlung Protien

gegen den Vorstandsbeschluss, indem sie folgender Resolution einstimmig zustimmt: „Die Versammlung spricht ihre Mißbilligung darüber aus, daß der Vorstand nicht Vertreter von Formen aller Orte zu der Konferenz eingeladen hat. Die Versammlung erachtet die Konferenz nach ihrer jetzigen Einberufung für vollständig überflüssig. Es ist deshalb zu erwarten, daß der Vorstand in Zukunft so verfährt, daß eine Berufskonferenz eine wirkliche Vertretung der Berufscollegen ist.“

Klempner.

Dresden. Seit Montag den 19. Juni streikten hier die Klempner und Installateure um die Anerkennung eines Tarifs, der die allerhöchsten Forderungen enthält. Es war aber auch die höchste Zeit. Löhne von 25 Pf. aufwärts steigend bis höchstens 40 bis 42 Pf. waren keine Seltenheiten. Verhandlungen mit der Verbandsleitung lehnte die Innung ab, die „gesekundäre Vertretung“, den Gefellensauschluß, glaubte man eher übers Ohr hauen zu können. In protokollarischer nichtsfagender Form wurden sehr wenig Zugeständnisse gemacht, die aber nicht bindend sein sollten. Dieses wenige sollte also nach Verlauf einiger Tage wieder zurückgezogen werden. Der Streik war zunächst ein partieller, es kamen nur 170 Kollegen in Betracht. Aber dieses genügte der „umsichtigen“ Leitung der Innung nicht, damit konnte sie sich nicht zufrieden geben. Prompt antworteten die Kleinen Gernegroße mit Drohungen. Wer von den Arbeitenden bis Mittwoch den 21. nicht einen Revers unterschrieben hat, in dem man sich mit den Zugeständnissen der Innung zufrieden gibt, und wer nicht verspricht, an einem weiter ausgedehnten Streik nicht teilzunehmen, wird bis zum 1. Januar 1906 ausgeperrt! Und diese Drohung ist wahr geworden. 41 Mann wurden sofort ausgeperrt. In aller Verlegenheit erzählt jetzt der Dresdener Anzeiger, daß der größte Teil der arbeitenden Kollegen unterschrieben habe. Am Freitag den 23. Juni gaben die Kollegen die richtige Antwort darauf. Der Generalstreik wurde proklamiert und einmütig stehen nun 600 Kollegen im Kampf. Wenn die Kollegen allerorts helfen, den Zugang von Dresden fernzuhalten, werden wir bald berichten können, daß die Lage der Klempner Dresdens sich gebessert hat.

Mannheim. Die Lohnbewegung der hiesigen Spengler und Installateure ist durch einen vor dem Gewerbegericht abgeschlossenen Tarifvertrag beendet worden. Näheres folgt.

Metallarbeiter.

Düsseldorf. Girsch-Dundersche Luftspränge. Im Dortmunder Tageblatt und im Regulator Nr. 24 versucht der Bezirksleiter Lange nochmals eine Mohrenwäsche. Die Fußtritte, die er für sein Vorgehen und seine Knechtseigenschaft bekommen hat, haben geoffen. Lange behauptet, es sei alles unwahr, was ich in der Metallarbeiter-Zeitung über ihn geschrieben habe; nach der bekannten Girsch-Dunderschen Manier sucht er sich herauszuschwindeln. Es geht das aber nun einmal nicht, weil er die Sache zu plump angefangen hat. Er sucht seine Helidentaten zu verdecken, indem er anspricht, daß ein Kollege von uns auch bei Schwarz zu arbeiten angefangen habe. Als dieser anfing, hatten wir aber den Streik schon für beendet erklärt, weil eine genügende Zahl Girsche sich die Medaille für Streikbruch verdient hatten, so daß der Streik nicht mehr gewonnen werden konnte. Daß Herr Lange so schimpft, kann ich gut begreifen, denn so wie hier ist ihm noch nicht auf die Pfoten geklopft worden. Das Eine sei aber festgestellt: Mag Lange nun versuchen zu entstellen und zu verdröseln, kein Komma und kein Pünktchen über dem i nehmen wir zurück. Offenkundig hat Lange die Interessen der Arbeiter mit Füßen getreten. Auch schreibt er, es wäre eine Ehre, von mir beschimpft zu werden, von mir gelobt zu werden sei kompromittierend. Warum schwindelt dann Lange den Arbeitern vor, er verstände sich mit mir sehr gut, und warum lobt er mich? Denkt er vielleicht, er bekäme dann keine moralischen Maulschellen? Ja, ich bin gewohnt, auch die Gegner zu achten; suchen sie aber auf unlautere Art die Agitation zu betreiben, spielen sie Streikbrecherkieseranten, dann steht es eben etwas für diese Kunden ab. Der Herr Hartmann in Aachen, auch Bezirksleiter der Girsch-Dunderschen, versucht in Nr. 23 der Metallarbeiter-Zeitung unter Aachen durch eine „Berichtigung“ meine Behauptung, die ich in Nr. 21 unserer Zeitung bezüglich des Streiks bei Peiry Derez machte, anders hinzustellen. Es freut mich, daß unsere Redaktion die Notiz brachte, denn Hartmann hat daselbst bestätigt, was ich über die Angelegenheit geschrieben habe. R. Spiegel.

Göllich. „Wäre ich ein König, so gäbe ich ihm einen Orden.“ So sagte einst Herr Raupach, als er Herrn Konhard zum Direktor machte. Nun, die Arbeiterschaft wird dem Herrn schon selbst den „Orden“ nach Verdienst geben. Herrn Raupach aber möchten wir doch darauf aufmerksam machen, daß das Verteilen von Sparkastenbüchern und Peterstirchen-Freibilletts keine verdienstliche Handlung ist. Die Spenden für Mißfälligkeiten beruhigen auch keinen darbenenden Arbeiter. Wie steht es überhaupt in dem Betrieb aus, wer bestimmt dort? Der Bruder des Profuristen ist Betriebsleiter. Was doch Verwandtschaft aus einem Menschen machen kann. Die Vorgänge in letzter Zeit, die in der Lokal- und in der Fachpresse genügend erörtert worden sind, möchte Herr Raupach durch einen Streik „geregelt“ haben. Sagt er doch: Streikt nur zu, ich halte es aus. Die Arbeiter werden sich aber keine Vorschriften machen lassen. Es gibt Arbeiter, die Herrn Raupach noch immer ein großes Vertrauen entgegenbringen, die glauben, er sei nicht von den Vorgängen unterrichtet. Es ist ihm aber „eingeschrieben“ ein ausführlicher Bericht zugegangen. Er weiß alles, billigt aber das Verhalten seiner Beamten. Kollegen, fort mit allem Jagen, haltet treu zur Organisation. Und immer neue Kämpfer müßt ihr werden, kein einziger darf unorganisiert bleiben. Hinzu in den Deutschen Metallarbeiter-Verband!

Hannover. Zum Streik der Heizungsmonteure. Seit drei Jahren sind die Heizungsmonteure von Hannover-Linden bestrebt, ihre Lage zu verbessern. Als sie vor zwei Jahren mit Lohnforderungen u. f. w. an die Firmen herantraten, wurden sie ohne weitere Verhandlungen abgewiesen. Die Monteure zogen hieraus die richtige Lehre, sich sämtlich der Organisation anzuschließen und zu gegebener Zeit wieder vorstellig zu werden. Als nun von zwei Firmen einige Wochen vor Pfingsten die bis dahin bestehenden Affordsätze um 20 bis 50 Prozent gekürzt wurden, wurde von den Monteuren beschlossen, daß am dritten Pfingsttag bei sämtlichen hiesigen Firmen Kommissionen vorstellig werden sollten, um die seit längerer Zeit ausgearbeiteten Tarife vorzulegen. Die wesentlichsten Forderungen des Tarifs sind folgende: Eine Arbeitszeit von neun Stunden und daß die Monteure nur in Zeitlohn vergeben werden. Auf die Bezeichnung Monteure sollen nur diejenigen Anspruch haben, die mindestens ein Jahr hindurch selbständige Montagen ausgeführt haben. Stundenlohn nicht unter 60 Pf. Als Hilfsmonteure gelten die, die sich schon einige Kenntnisse in Montagenarbeiten erworben haben. Stundenlohn nicht unter 50 Pf. Alle übrigen Arbeiter, die den Monteuren oder Hilfsmonteuren unterstellt sind, erhalten einen Stundenlohn nicht unter 40 Pf. Für Arbeiten in weiteren Entfernungen innerhalb Deutschlands wird eine tägliche Landzulage von 3,50 M. einschließlich Sonn- und Festtage gewährt. Bei auswärtigen Arbeiten wird Reisegeld dritter Klasse für alle Züge bezahlt; ebenso sind sämtliche Reisekosten für den Vergütung. Bei auswärtigen Arbeiten, als Standarben, Österreich, Holland, Belgien, Danzig, ist eine Zuschlagszahlung von nicht unter 6,50 M., im europäischen Ausland und in den Balkanstaaten eine solche von 8,50 M. pro Tag zu zahlen, in außereuropäischen Ländern und Ostasien nach besonderer Vereinbarung, jedoch nicht unter 20 M. pro Tag. Außerdem ist die Firma verpflichtet, bei auswärtigen Arbeiten den Monteure für Todesfall mit 10000 M. zu versichern. Überstanden sind nur, wenn unbedingt notwendig, zu arbeiten und werden für dieselben bis 8 Uhr abends 25 Prozent, von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens 50 Prozent, Sonntagsarbeit 75 Prozent und Festtagsarbeit 100 Prozent bezahlt. — Der Tarif sollte bis zum 1. Juni 1907 gelten und wenn er nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf dieser Zeit von einem oder den beiden vertragstiftenden Parteien genehmigt würde, gelte er ein Jahr weiter. Außerdem

